



LANDKREIS
GÖPPINGEN

LANDRATSAMT GÖPPINGEN
Kreisprüfungsamt



SCHLUSSBERICHT

über die

örtliche Prüfung

des

Jahresabschlusses

2018

des

Landkreises Göppingen



Inhaltsverzeichnis

I.	Das Wichtigste in Kürze.....	5
II.	Vorbemerkungen.....	6
1.	Allgemeines zur örtlichen Prüfung.....	6
1.1.	Prüfungsauftrag	6
1.2.	Inhalt und Umfang der örtlichen Prüfung.....	6
1.3.	Zeitpunkt der Prüfung	7
1.4.	Prüfungsgegenstand.....	7
1.5.	Prüfungsverfahren	8
2.	Stand der Prüfungen aus Vorjahren	8
3.	Überörtliche Prüfung.....	8
III.	Haushaltssatzung, Haushaltsplan, Finanzplanung.....	10
1.	Aufstellung der Haushaltssatzung	10
2.	Kreisumlage	11
3.	Finanzplanung.....	12
IV.	Jahresabschluss	13
1.	Allgemeines	13
2.	Aufstellung des Jahresabschlusses.....	13
3.	Gesamtergebnisrechnung	13
3.1.	Allgemeines	13
3.2.	Gesamtergebnis	14
3.3.	Haushaltsausgleich.....	14
3.4.	Rücklagen.....	15
3.5.	Geldanlagen, Zinseinnahmen	16
3.6.	Kassenkredite	16
4.	Gesamtfinanzrechnung	16
4.1.	Allgemeines	16
4.2.	Rechnungsergebnis.....	16
5.	Ermächtigungsübertragungen, Einhaltung des Haushaltsplanes	20
5.1.	Übertragung von Ermächtigungen	20
5.2.	Einhaltung des Haushaltsplans.....	21
5.2.1	Veränderungen gegenüber dem Planansatz.....	21
5.2.2	Über- und außerplanmäßige Ausgaben.....	25
6.	Vermögensrechnung (Bilanz)	26
7.	Anhang	50
8.	Rechenschaftsbericht	51

9.	Sonstiges.....	51
9.1.	Abfallwirtschaftsbetrieb	51
9.2.	ALB FILS KLINIKEN GmbH.....	52
V.	Prüfung verschiedener Einzelbereiche.....	53
1.	Prüfung der Kreiskasse	53
2.	Allgemeine Finanzprüfungen.....	53
3.	Prüfung der Sozial- und Jugendhilfeausgaben	54
3.1.	Prüfung von Mietkautionen nach dem SGB II	54
3.2.	Spitzabrechnung 2016 – Prüfung der Leistungs- und Krankenausgaben....	55
3.3.	Sonstiges / Verwendungsnachweise.....	56
4.	Prüfung der Personalausgaben.....	56
5.	Weitere Aufgaben des Kreisprüfungsamtes	56
5.1.	Wirtschafts- und Innovationsförderungsgesellschaft des Landkreises Göppingen mbH.....	56
5.2.	Energieagentur Landkreis Göppingen gGmbH.....	56
5.3.	Integrierte Leitstelle	57
5.4.	Weitere Aufgaben	57
5.5.	Überörtliche Prüfung.....	57
6.	Beratung der Verwaltung.....	57
VI.	Schlussbemerkungen	58

Vorblatt

Gemarkungsfläche	64.237 ha	
Gemeinden	38 Städte und Gemeinden einschließlich der Großen Kreisstädte Göppingen, Geislingen/Steige und Eislingen/Fils (seit 01.01.2012)	
Einwohnerzahl	30.06.2016	254.099
	30.06.2017	255.510
	30.06.2018	256.606

Steuerkraftsummen	Vorjahr	2018
- der kreisangehörigen Gemeinden	318 Mio. € 1.249 €/je EW	339 Mio. € 1.327 €/je EW
- des Landkreises	364 Mio. € 1.432 €/je EW	394 Mio. € 1.541 €/je EW

	Vorjahr	2018
Hebesatz für die Kreisumlage	34,1 v.H.	34,1 v.H.

I. Das Wichtigste in Kürze

Zahlen

Das Jahr 2018 schließt mit einem positiven Gesamtergebnis (ordentliches Ergebnis und Sonderergebnis) in Höhe von 9.633.855,64 € ab. Die Abschreibungen konnten somit erwirtschaftet werden.

Der Überschuss beim ordentlichen Ergebnis mit 10.718.533,70 € wurde in voller Höhe der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Das Sonderergebnis 2018 schließt mit einem negativen Ergebnis von -1.084.678,06 € ab. Dieser Betrag konnte mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet werden.

In der Finanzrechnung wurde ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 20.708.660,25 € erzielt.

Den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 351.988,00 € stehen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 14.880.596,31 € gegenüber. Der Saldo und somit der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit beträgt -14.528.608,31 €.

Die Verschuldung des Landkreises Göppingen ist im Jahr 2018 erstmalig wieder gestiegen. Es wurde eine Kreditaufnahme in Höhe von 9,5 Mio. € getätigt. Unter Berücksichtigung der Tilgung hat sich der Kreditstand zum 31.12.2018 auf 25.829.214,57 € erhöht.

Der Hebesatz der Kreisumlage blieb gegenüber dem Vorjahr bei 34,1 v.H. unverändert.

Die liquiden Mittel betragen zum 31.12.2018 24.605.465,68 €.

Wesentliche Feststellungen

Das Sonderergebnis resultiert aus der Aufarbeitung der Prüfungsfeststellung 2013 – 2017. Die Korrekturen der fehlerhaften Buchungen hätten jedoch in der Ergebnisrechnung erfolgen sollen. Das Sonderergebnis ist somit um ca. 1 Mio. € zu niedrig ausgewiesen. Im Gegenzug ist das ordentliche Ergebnis entsprechend zu hoch ausgefallen.

Es wurden Kredite in Höhe von 9,5 Mio. € aufgenommen, obwohl diese zur Finanzierung von Investitionen nicht erforderlich und somit nicht zulässig waren.

Die Kunstgegenstände werden im Anlagevermögen nach wie vor nicht vollständig ausgewiesen.

Für die Korrektur der Forderungen wurden die Pauschalwertberichtigungen nicht korrekt berechnet. Der Forderungsbestände werden somit nicht korrekt ausgewiesen.

Bei den Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse an die ALB FILS KLINIKEN ergibt sich für die noch nicht verwendeten Trägerzuschüsse eine Differenz von rund 965.000 € zwischen den Konten des Zuwendungsgebers und des Zuwendungsempfängers.

Die Bilanzpositionen Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden nicht richtig ausgewiesen, da die Umgliederungsbeträge nicht korrekt ermittelt wurden.

II. Vorbemerkungen

1. Allgemeines zur örtlichen Prüfung

1.1. Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Kreistag nach § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) i.V.m. § 110 der Gemeindeordnung (GemO) sowie den Bestimmungen der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) zu prüfen und nach Abschluss des Prüfungsverfahrens seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen und den Gremien des Landkreises vorzulegen.

Dies geschieht hiermit für den Jahresabschluss 2018 des Landkreises Göppingen.

Auf den ausführlichen Rechenschaftsbericht der Verwaltung zum Jahresabschluss 2018 (VA 2019/116) wird verwiesen.

Der Schlussbericht des Kreisprüfungsamts beschränkt sich auf die Wiedergabe der für die Gremien des Landkreises und die Verwaltung wichtigsten Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses 2018.

Über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Abfallwirtschaftsbetriebs wurde ein ähnlicher Bericht bereits im Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 23.06.2020 (UVA 2020/049) abgegeben. Die Berichterstattung im Kreistag erfolgte am 10.07.2020.

1.2. Inhalt und Umfang der örtlichen Prüfung

Die örtliche Prüfung hat die Aufgabe darüber zu wachen, dass die Verwaltung die öffentlichen Mittel ordnungsgemäß, wirtschaftlich und sparsam zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises verwendet. Es handelt sich überwiegend um eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit. Zweckmäßigkeitskontrolle und Beratung der Verwaltung zu Einzelvorgängen gehören ebenfalls mit zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung.

Zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse wurden unterjährig bereits verschiedene Vorgänge der Verwaltung sowohl begleitend als auch nachgehend geprüft.

Dabei erfolgt die Prüfung im Allgemeinen zeitnah. Nur wenige Vorgänge werden vor der Auszahlung geprüft (Visaprüfung).

Vorgänge, die sich über einen längeren Zeitraum oder gar über zwei und mehr Jahresabschlüsse erstrecken, werden schwerpunktmäßig zusammenfassend geprüft.

Weitere Schwerpunktprüfungen werden in jährlich wechselnden Bereichen und mit unterschiedlicher Tiefe vorgenommen. Die Prüfungsfeststellungen werden jeweils in einem Anschreiben bzw. in einem Prüfbericht zusammengefasst und den betreffenden Fachämtern über den Landrat bzw. den jeweiligen Dezernenten zur Stellungnahme zugeleitet.

Die Prüfung von Baumaßnahmen erfolgt grundsätzlich erst nach Vorliegen der Schlussrechnungen bzw. der Schlussabrechnung.

1.3. Zeitpunkt der Prüfung

Das Kreisprüfungsamt hat nach § 110 Abs. 2 GemO die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen.

Der Jahresabschluss 2018 mit Rechenschaftsbericht wurde dem Kreisprüfungsamt mit Schreiben vom 15.07.2019 zur Prüfung vorgelegt.

Ursächlich für die Verzögerung war u.a. ein Personalengpass im Kreisprüfungsamt. Die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Frist war daher nicht möglich.

Des Weiteren ergab sich durch die Corona-Pandemie und der damit verbundenen Übernahme von Aufgaben für das Gesundheitsamt eine weitere Verzögerung bei der Fertigstellung der Prüfung.

Durch die kommunale Doppik wird ein deutlicher Mehraufwand bei der Prüfung der Jahresabschlüsse verursacht. Dadurch werden im Kreisprüfungsamt erhebliche Ressourcen zu Lasten der Prüfung in anderen Bereichen gebunden.

1.4. Prüfungsgegenstand

Der gesetzliche Prüfungsauftrag des Kreisprüfungsamtes umfasst vor allem:

Örtliche Prüfung

Die Jahresabschlüsse sind gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 110 GemO daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Weiter obliegt der örtlichen Prüfung:

- die Überwachung und Vornahme der Kassenprüfung bei der Kreiskasse (einschließlich der derzeit eingerichteten Zahlstellen (Girokonten und Barkassen) im Verwaltungs- und Schulbereich sowie der Sonderkasse beim Abfallwirtschaftsbetrieb einschließlich ihrer Zahlstellen,
- die Prüfung der Jahresabschlüsse des Abfallwirtschaftsbetriebs als Eigenbetrieb,
- die Prüfung der Betätigung des Landkreises bei Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Landkreis beteiligt ist,
- die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Wirtschaftsführung der Wirtschafts- und Innovationsförderungsgesellschaft für den Landkreis Göppingen,
- die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Wirtschaftsführung der Energieagentur Landkreis Göppingen gGmbH,
- die Prüfung der Investitions-, Betriebs- und Personalkostenabrechnungen der Integrierten Leitstelle,
- die Übernahme von Prüfungsaufgaben (Innenrevision) für die ALB FILS KLINIKEN GmbH.

Neben der eigentlichen Prüfung war das Kreisprüfungsamt für viele Bereiche der Landkreisverwaltung beratend tätig.

Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung (Aufsichtsprüfung) umfasst 22 Gemeinden (unter 4.000 Einwohner), 6 Zweckverbände und den Wasserverband Fils.

Sonstige Aufgaben

Der Leiter des Kreisprüfungsamts ist Mitglied in der verwaltungsinternen Kommission für die Bewertung der Stellen im Bereich des Landratsamts und des Abfallwirtschaftsbetriebs sowie Mitglied in der Betrieblichen Kommission nach dem TVöD.

Die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften im Bereich des Landratsamts und des Abfallwirtschaftsbetriebs ist ebenfalls dem Kreisprüfungsamt übertragen.

1.5. Prüfungsverfahren

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte gemäß § 110 GemO i.V.m. § 10 Abs. 1 GemPrO unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

In allen Bereichen der Prüfung fanden während des Prüfungsverfahrens Gespräche mit der Verwaltung statt. Eine Bereinigung der Anstände im Verlauf der Prüfung der Jahresabschlüsse war nicht mehr möglich. Die notwendigen Korrekturen sind in den Folgejahren vorzunehmen.

Die wesentlichen Beanstandungen wurden in diesem Prüfungsbericht zusammengefasst.

2. Stand der Prüfungen aus Vorjahren

Der Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 05.07.2019 (VA 2019/117) behandelt. Der Kreistag hat die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 am 12.07.2019 festgestellt.

Die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 mit Rechenschaftsbericht lagen nach der ortsüblichen Bekanntgabe am 27.07.2019 vom 29.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020 öffentlich aus (§ 95b Abs. 2 GemO i. V. mit § 48 LKrO).

3. Überörtliche Prüfung

Allgemeine Finanzprüfung

In der Zeit vom 12.09.2016 bis 16.11.2016 (mit Unterbrechungen) wurde durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) die allgemeine Finanzprüfung des Landkreises und des Abfallwirtschaftsbetriebs durchgeführt.

Die Prüfung des Abfallwirtschaftsbetriebs erfolgte für die Wirtschaftsjahre 2011 – 2014.

Die Prüfung des Landkreises umfasste die Jahresrechnungen der Jahre 2010 – 2012 sowie die Prüfung der Eröffnungsbilanz. Der erste doppische Jahresabschluss 2013 wurde nicht

mit in die Prüfung einbezogen, da dieser zum Zeitpunkt der Prüfung durch die GPA noch nicht prüfbereit vorlag.

Das Ergebnis der Prüfung wurde der Verwaltung mit Prüfbericht vom 07.07.2017 mitgeteilt. Hierzu hat das Amt für Finanzen und Beteiligungen mit Schreiben vom 24.08.2017 und 15.01.2018 sowie mit E-Mail vom 08.02.2019 Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 15.08.2018 hat das Regierungspräsidium Stuttgart mitgeteilt, dass die Prüfungsfeststellungen mit wenigen Ausnahmen durch die Stellungnahme der Verwaltung erledigt oder aufgrund der Zusagen der Verwaltung als erledigt gelten können.

Der Verwaltungsausschuss wurde am 08.02.2019 (BU 2019/019) über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichts informiert.

Eine Unterrichtung des Kreistags nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO erfolgte in dessen Sitzung am 22.03.2019.

Prüfung der Bauausgaben

Im Zeitraum April/Mai 2018 hat die GPA die überörtliche Prüfung der Bauausgaben des Landkreises Göppingen der Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahre 2014 bis 2017 durchgeführt.

Das Ergebnis der Prüfung wurde vorab in einer Schlussbesprechung am 22.06.2018 erörtert.

Das Ergebnis der Prüfung wurde der Verwaltung mit Prüfbericht vom 15.11.2018 mitgeteilt. Hierzu hat das Amt für Finanzen und Beteiligungen mit Schreiben vom 26.03.2019 Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 24.04.2019 hat das Regierungspräsidium Stuttgart mitgeteilt, dass die festgestellten Anstände erledigt bzw. aufgrund der Zusagen der Verwaltung als erledigt gelten können und hat eine uneingeschränkte Bestätigung erteilt.

Eine Unterrichtung des Gremiums über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichts nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO erfolgte in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 05.07.2019 und in der Sitzung des Kreistags am 12.07.2019.

III. Haushaltssatzung, Haushaltsplan, Finanzplanung

1. Aufstellung der Haushaltssatzung

Die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO).

Die Haushaltssatzung 2018 wurde am 08.12.2017 vom Kreistag beschlossen und danach dem Regierungspräsidium Stuttgart vorgelegt (§ 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 1 und 2 GemO). Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Erlass vom 22.01.2018 bestätigt (§ 121 Abs. 2 GemO i.V.m. § 51 Abs. 2 LKrO). Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 25.01.2018. Der Haushaltsplan wurde vom 25.01.2018 – 02.02.2018 öffentlich ausgelegt (§ 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 3 GemO).

Der Haushaltsplan 2018 wurde im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen festgesetzt:

	Vorjahr €	2018 €
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	291.184.838	301.409.199
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	288.312.504	299.037.310
1.3 Ordentliches Ergebnis von (Saldo aus 1.1 und 1.2)	2.872.334	2.371.889
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0	0,00
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4)	2.872.334	2371.889
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis von (Saldo aus 1.6 und 1.7)	0	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis von (Summe aus 1.5 und 1.8)	2.872.334	2.371.889

Der Haushaltsplan 2018 wurde im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen festgesetzt:

	Vorjahr €	2018 €
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	290.163.538	300.564.869
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	280.696.164	290.007.901
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit von (Saldo aus 2.1 und 2.2)	9.467.374	10.556.968
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	76.000	194.600
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	14.155.675	26.777.918
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit von (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-14.079.675	-26.583.318
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf von (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-4.612.301	-16.026.350
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	8.815.000	19.000.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.860.000	2.750.918
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von (Saldo aus 2.8 und 2.9)	4.955.000	16.249.082
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von (Saldo aus 2.7 und 2.10)	342.699	222.732

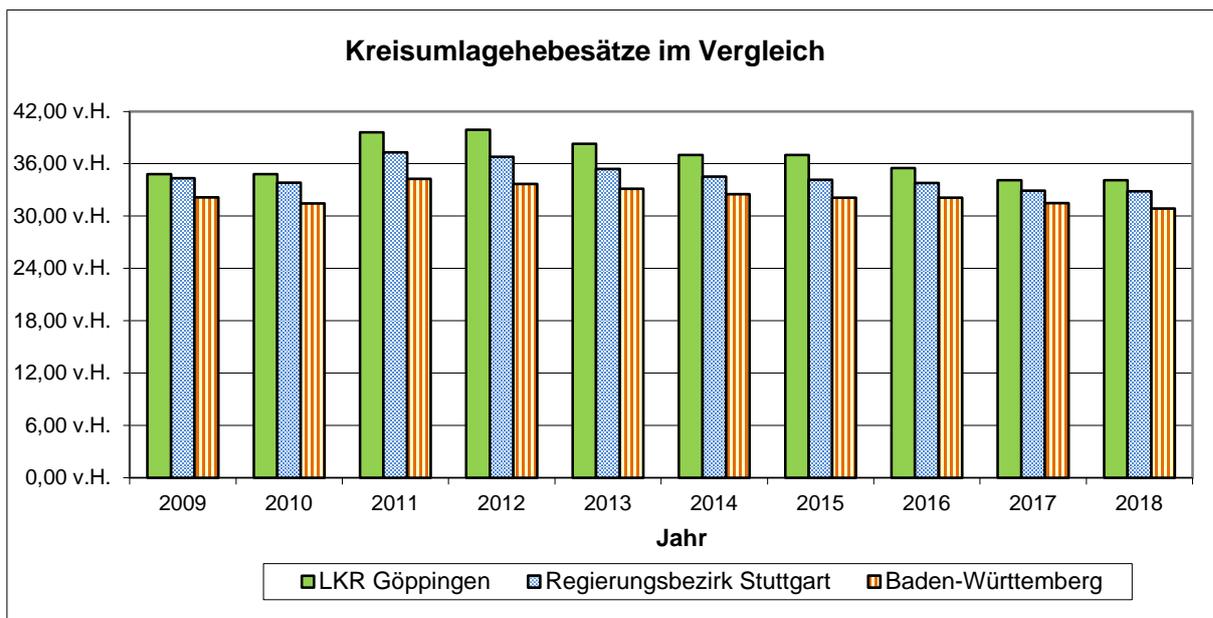
	Vorjahr €	2018 €
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen	8.815.000	19.000.000
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	70.580.000	121.665.152
Höchstbetrag der Kassenkredite	70.000.000	70.000.000
Kreisumlagehebesatz	34,1 v.H.	34,1 v.H.

2. Kreisumlage

Der Hebesatz der Kreisumlage ist gegenüber dem Vorjahr gleich geblieben.

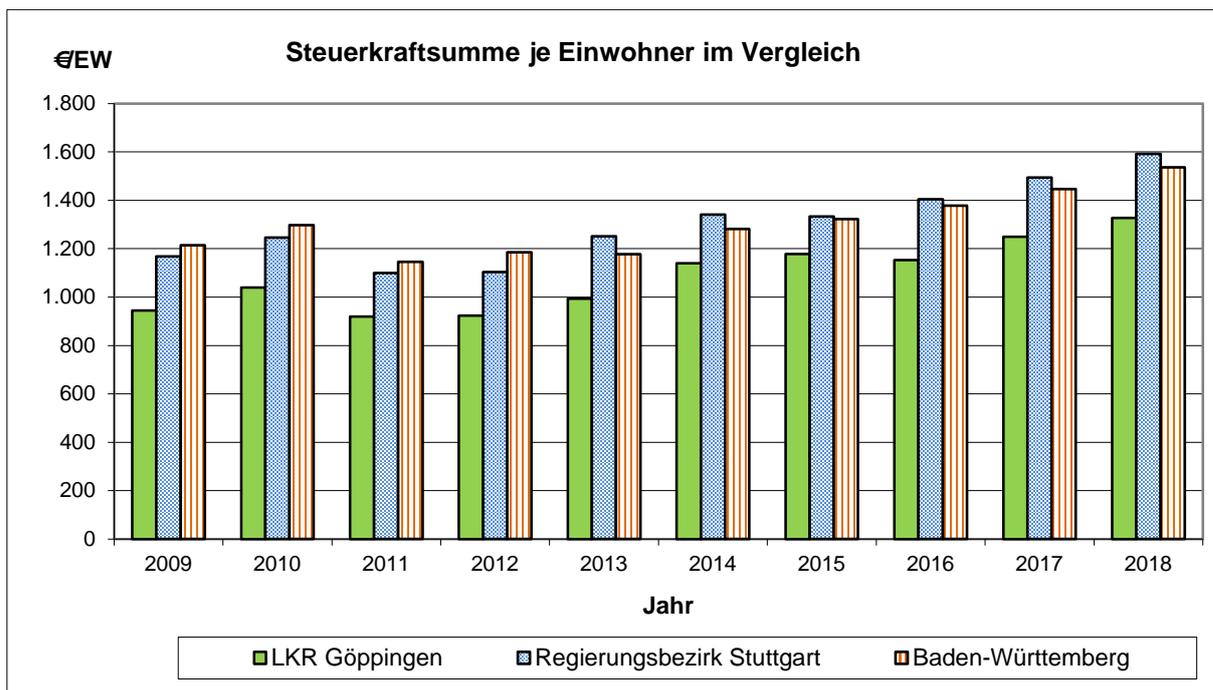
Im Vergleich zu den 10 anderen Landkreisen des Regierungsbezirks Stuttgart lag der Landkreis Göppingen bezüglich des Kreisumlagehebesatzes 2018 und 2017 an 5.-höchster Stelle.

Im Zeitraum von 2009 bis 2018 lag der Landkreis im überörtlichen Vergleich mit seinen Kreisumlagehebesätzen stets über dem Durchschnitt des Regierungsbezirks Stuttgart sowie über dem Landesdurchschnitt.



Unter Berücksichtigung des Kreisumlagehebesatzes lag das Aufkommen an der Kreisumlage je Einwohner des Landkreises Göppingen im Regierungsbezirk Stuttgart im Jahr 2016 bei rd. 411 €/EW (7. Stelle), in 2017 bei rd. 428 €/EW (7. Stelle) und im Jahr 2018 bei rd. 451 €/EW (7. Stelle).

Ausschlaggebend hierfür sind die geringen Steuerkraftsummen je Einwohner des Landkreises im Vergleich zum Regierungsbezirk Stuttgart sowie zum Land. Im Zeitraum von 2009 bis 2018 lag der Landkreis Göppingen jeweils unter dem Durchschnitt.



3. Finanzplanung

Der Landkreis hat seiner Haushaltswirtschaft nach § 85 GemO eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Dabei ist das erste Planungsjahr das laufende Haushaltsjahr. In der Finanzplanung sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen und Auszahlungen und die Finanzierungsmöglichkeiten darzustellen.

Als Grundlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen. Anders als im kameralen Recht ist der Finanzplan mit dem Investitionsprogramm vom Kreistag gesondert, spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen.

Der Kreistag hat die jeweiligen Finanzpläne in den Sitzungen zusammen mit den Haushaltssatzungen beschlossen.

IV. Jahresabschluss

1. Allgemeines

Die unterjährigen Buchungen sowie der daraus resultierende Jahresabschluss werden mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitungsverfahren erstellt. Folgende Verfahren von entsprechender finanzwirtschaftlicher Bedeutung sind im Einsatz

Bereich	Verfahren
Finanzwesen	KIRP
Archivierung Kassenbelege	ENAI0 (Optimal Systems)
Personalabrechnung	DVV.Personal
Sozialhilfe	OPEN PROSOZ
Jugendhilfe	LÄMMkom
Ordnungswidrigkeiten-/ Bußgeldverfahren	Owi21

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 wurden nochmals notwendigen Korrekturen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz bei den einzelnen Bilanzpositionen vorgenommen. Die Gewinne und Verluste aus Berichtigungen wurden gem. § 63 Abs. 2 GemHVO mit dem Basiskapital verrechnet.

Ebenfalls wurde im Jahresabschluss 2018 an der Aufarbeitung der Buchungsrückstände in der Anlagenbuchhaltung gearbeitet. Erforderlichen Korrekturen aus den vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen sind ebenfalls im Jahresabschluss 2018 enthalten.

Insofern geben die ausgewiesenen Jahresüberschüsse die tatsächliche Finanzsituation des Landkreises nur eingeschränkt wieder.

Im Rahmen der Prüfung wurde auf eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) verzichtet.

2. Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2018 des Landkreises Göppingen war gemäß § 95 Abs. 2 GemO bis zum 30.06.2019 aufzustellen.

Diese Frist wurde eingehalten. Der Jahresabschluss 2018 datiert vom 30.06.2019.

Der Kreistag wurde in seiner Sitzung am 12.07.2019 über das vorläufige Rechnungsergebnis 2018 informiert.

3. Gesamtergebnisrechnung

3.1. Allgemeines

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen (§ 49 Abs. 1 GemHVO). Es werden das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch dargestellt. Damit ist die Ergebnisrechnung die wichtigste Komponente des Jahresabschlusses in der Kommunalen Doppik. Deren Grundlage ist der Gedanke der intergenerativen Gerechtigkeit. Der Ressourcenverbrauch soll zeitnah vom Verursacher bzw. Nutzer der Leistung ausgeglichen werden.

3.2. Gesamtergebnis

Das Rechnungsergebnis 2018 sieht wie folgt aus.

	Vorjahr €	31.12.2018 €
Summe der ordentlichen Erträge	282.632.988,18	301.402.692,82
Summe der ordentlichen Aufwendungen	280.470.370,48	290.684.159,11
Ordentliches Ergebnis	2.162.617,70	10.718.533,71
Außerordentliche Erträge	1.174.603,80	25.997,70
Außerordentliche Aufwendungen	28.099,81	1.110.675,76
Sonderergebnis	1.146.503,99	-1.084.678,06
GESAMTERGEBNIS	3.309.121,69	9.633.855,65

Die sich aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 ergebenden Korrekturen können systemtechnisch nicht mehr in den Jahresabschluss 2018 selbst eingearbeitet werden. Die Korrekturen werden in den Folgejahren vorgenommen.

Bei der Betrachtung des Rechnungsergebnisses ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2018 immer noch Korrekturen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie Aufarbeitungen der Buchungsrückstände in der Anlagenbuchhaltung enthalten sind. Durch diese Korrekturen und Aufarbeitungen sind erhebliche zusätzliche Abschreibungen angefallen, welche sich auf das Rechnungsergebnis auswirken. Der ausgewiesene Jahresüberschuss gibt insofern die tatsächliche Finanzsituation des Landkreises nur eingeschränkt wieder.

3.3. Haushaltsausgleich

Ordentliches Ergebnis

Nach § 80 Abs. 2 Satz 2 GemO soll das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen werden. Ein Ausgleich innerhalb der Rechnungsperiode (bzw. wenigstens mittelfristig) ist Voraussetzung einer nachhaltigen Finanzwirtschaft und Ausdruck der Forderung des § 77 Abs. 1 GemO, wonach die Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen hat, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

Die Ausgleichspflicht bezieht sich ausschließlich auf die Gesamtergebnisrechnung (bzw. Gesamthaushalt) und dort auf das ordentliche Ergebnis. Für die Finanzrechnung (bzw. Finanzhaushalt) besteht keine formale Ausgleichspflicht. Es ist jedoch nach § 89 Abs. 1 GemO stets die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen (Liquidität). Kurzfristige Liquiditätsengpässe können durch die Aufnahme von Kassenkrediten behoben werden. Finanzierungskredite dürfen nur für investive Zwecke und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Mit dem ordentlichen Ergebnis wird nachgewiesen, inwieweit die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge ausgeglichen werden konnten. Ordentlichen Erträgen von 301.402.692,82 € standen beim Jahresabschluss 2018 ordentliche Aufwendungen von 290.684.159,12 € gegenüber. Mit einem ordentlichen Ergebnis von 10.718.533,70 € wurde der vorgeschriebene Haushaltsausgleich erreicht.

Sonderergebnis

Ein Ausgleich des Sonderergebnisses ist nicht vorgesehen (und wäre auch nicht planbar). Gleichwohl sollte das Ergebnis positiv sein, da Überschüsse des Sonderergebnisses in bestimmten Fällen zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses heranzuziehen sind (§ 24 Abs. 2 GemHVO).

Im Jahr 2018 standen den außerordentlichen Erträgen in Höhe von 25.997,70 € außerordentliche Aufwendungen von 1.110.675,76 € gegenüber, sodass sich ein Sonderergebnis von -1.084.678,06 € ergibt. Die außerordentlichen Aufwendungen 2018 resultieren aus der Aufarbeitung der Prüfungsfeststellung 2013 – 2017, insbesondere der Sonderposten (ca. 750 T€) und weiteren Korrekturen der Anlagenbuchhaltung (ca. 251 T€).

Bei den Buchungen handelt es sich um Korrekturen von fehlerhaften Buchungen aus den Vorjahren. Es handelt sich nicht um unvorhergesehene Ereignisse, die der Landkreis nicht beeinflussen konnte. Somit liegen auch keine außerordentlichen Aufwendungen vor. Die Korrekturen der fehlerhaften Buchungen hätten daher im Ergebnishaushalt erfolgen sollen. Das Sonderergebnis ist somit um ca. 1 Mio. € zu niedrig ausgewiesen. Im Gegenzug ist das ordentliche Ergebnis entsprechend zu hoch ausgefallen.

Gesamtergebnis

Die Zwischenergebnisse des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnis saldiert führen zu dem Gesamtergebnis des Jahresabschlusses 2018 in Höhe von 9.633.855,64 €

Dem Ressourcenverbrauchskonzept wurde damit positiv entsprochen, der Landkreis konnte auch seine Abschreibungen erwirtschaften.

3.4. Rücklagen

Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses weist zum 31.12.2017 einen Bestand in Höhe von 69.085.106,11 € aus. Nach § 90 Abs. 1 GemO i.V. mit § 49 Abs. 3 GemHVO ist im Jahresabschluss ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Im Jahr 2018 wurde der Überschuss beim ordentlichen Ergebnis in Höhe von 10.718.533,70 € in die entsprechende Rücklage übernommen (siehe hierzu IV.6).

Der Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses beträgt zum 31.12.2018 somit 79.803.639,81 €

Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses

Die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses weist zum 31.12.2017 einen Bestand in Höhe von 1.146.503,99 € auf.

Das Sonderergebnis 2018 beträgt -1.084.678,06 €. Dieses Sonderergebnis ist nach § 25 Abs. 4 GemHVO durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zu verrechnen.

Der Bestand der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses beträgt zum 31.12.2018 somit 61.825,93 €

3.5. Geldanlagen, Zinseinnahmen

Der Landkreis erhält für das Girokonto bei der Kreissparkasse bereits seit längerem keine Guthabenverzinsung mehr. Weitere Geldanlagen (mit Ausnahme der Gelder der minderjährigen Mündel) wurden nicht getätigt.

3.6. Kassenkredite

Im Haushaltsjahr 2018 waren Kassenkreditzinsen in Höhe von 12.778,48 € zu entrichten. Die Kassenkredite sind zum überwiegenden Teil auf den Betriebsmittelbedarf der ALB FILS KLINIKEN GmbH zurückzuführen.

Der genehmigte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde nicht überschritten.

Eine Prüfung der Kassenkredite erfolgte im Rahmen der Kassenprüfung 2018. Der Bericht über diese Prüfung ging der Verwaltung mit Schreiben vom 10.01.2019 zu.

4. Gesamtfinanzzrechnung

4.1. Allgemeines

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen auszuweisen (§ 50 GemHVO), es wird der Geldverbrauch dargestellt. Ziel der Finanzrechnung ist es, die Finanzierungsquellen (Mittelherkunft), die Mittelverwendung und die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln transparent zu machen. Ein wesentlicher Bestandteil ist die Abbildung der Investitionstätigkeit sowie der Kreditfinanzierung.

Die Finanzrechnung entspricht dem Konzept der handelsrechtlichen Kapitalflussrechnung. Sie wird aber im Gegensatz zu ihr nicht indirekt aus der Gewinn- und Verlustrechnung nachträglich abgeleitet, sondern im Haushaltsjahr direkt laufend ermittelt.

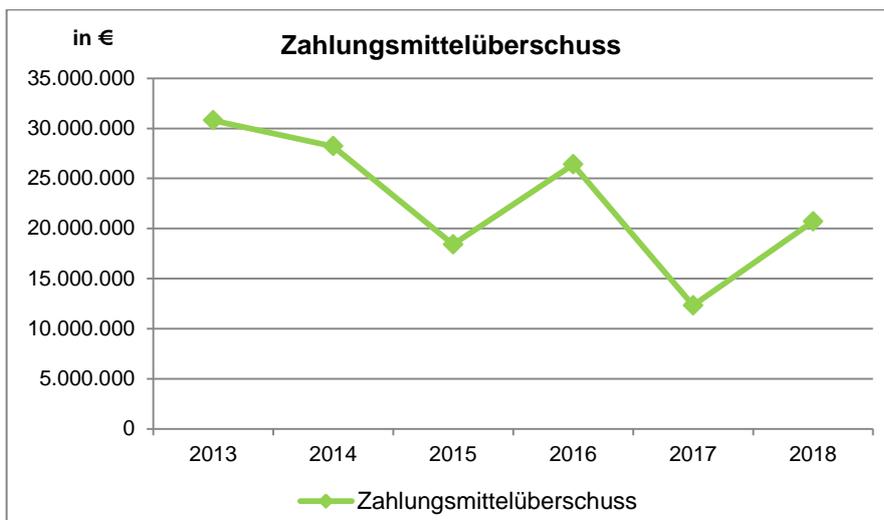
4.2. Rechnungsergebnis

Die Gesamtfinanzzrechnung im Jahr 2018 weist folgendes Ergebnis aus:

	Vorjahr €	31.12.2018 €
1 Steuern und ähnliche Abgaben	1.577.232,05	2.527.646,75
2 Zuweisungen und Zuwendungen und Allgemeine Umlagen	230.414.606,88	254.419.494,91
3 Sonstige Transfereinzahlungen	12.895.494,59	13.929.531,97
4 Entgelte für öffentliche Leistungen und Entgelte	780.388,72	985.544,46
5 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	1.909.047,84	1.441.253,76
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	27.707.215,33	21.073.911,78
7 Zinsen und ähnliche Einzahlungen	177.242,93	162.260,15
8 Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	244.832,53	130.412,50
9 Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	275.706.060,87	294.670.056,28

10	Personalauszahlungen	45.313.638,37	48.269.073,35
11	Versorgungsauszahlungen	688.597,00	0,00
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	23.116.127,10	21.294.282,00
13	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	524.446,44	346.743,59
14	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	142.531.570,29	152.494.318,36
15	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	51.208.829,41	51.556.978,73
16	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	263.383.208,61	273.961.396,03
17	Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung (Saldo aus Nrn. 9 und 16)	12.322.852,26	20.708.660,25
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	338.653,12	373.009,40
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	88.288,82	22.895,00
21	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	552.911,56	0,00
22	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	237.551,33	-43.916,40
23	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.217.404,83	351.988,00
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	28.910,30	13.467,97
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.249.133,32	8.213.773,42
26	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Sachvermögen	2.482.609,23	3.364.681,93
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	341.141,66	0,00
28	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	1.648.101,02	3.288.672,99
30	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.749.895,53	14.880.596,31
31	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 30)	-5.532.490,70	-14.528.608,31
32	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Summe aus Nrn. 17 und 31)	6.790.361,56	6.180.051,94
33	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	9.500.000,00
34	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	3.903.139,35	2.716.855,89
35	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 33 und 34)	-3.903.139,35	6.783.144,11
36	Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des HJ (Saldo aus Nrn. 32 und 35)	2.887.222,21	12.963.196,05
37	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	272.316.169,18	307.971.421,35
38	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	289.037.847,50	307.607.436,28
39	Überschuss/Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-16.721.678,32	363.985,07
40	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	25.092.630,31	11.258.174,20
41	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Saldo aus Nrn. 36 und 39)	-13.834.456,11	13.327.181,12
42	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus Nrn. 40 und 41)	11.258.174,20	24.585.355,32

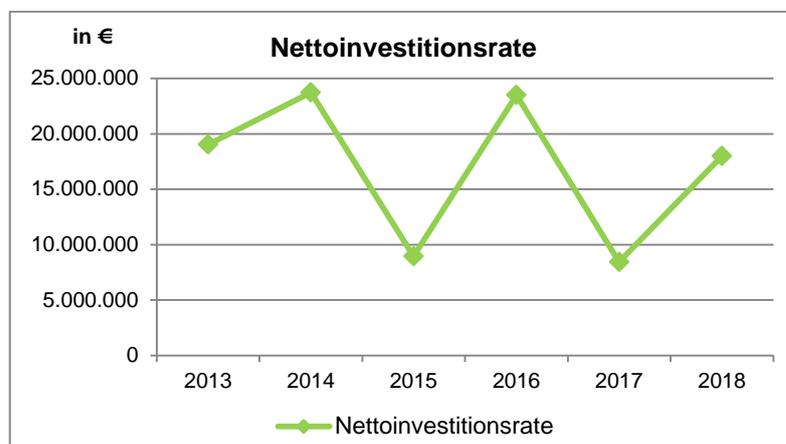
Der Landkreis erzielte im Rechnungsjahr 2018 einen Zahlungsmittelüberschuss (Zeile 17) aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 20.708.660,25 €. Diese Mittel stehen dem Landkreis für investive Zwecke, zur Schuldentilgung sowie zur allgemeinen Verbesserung der Liquidität zur Verfügung.



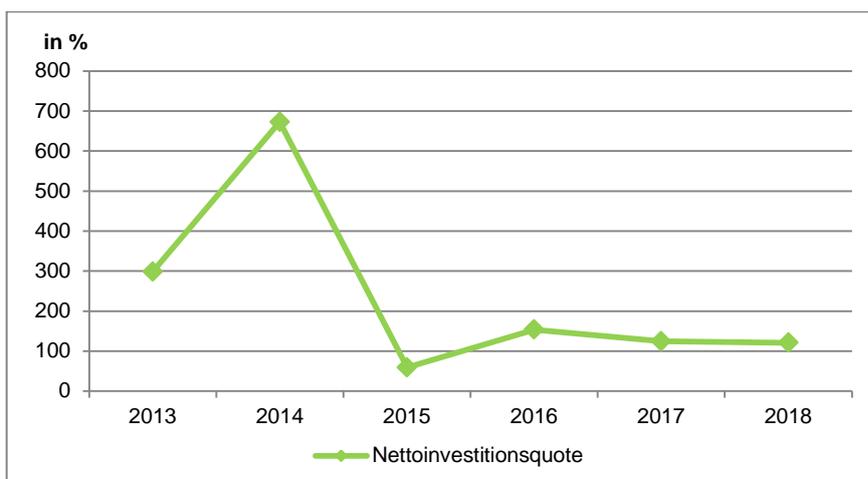
Der Zahlungsmittelüberschuss ist ein wesentlicher Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises und entspricht grundsätzlich der kameralen Zuführungsrate des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt.

Der Zahlungsmittelüberschuss bildet außerdem die Grundlage für die Berechnung der **Nettoinvestitionsrate**. Diese Kennzahl bezeichnet, wie auch im kameralen Recht, den Betrag, der für Investitionen zur Verfügung steht.

Die Nettoinvestitionsrate des Jahres 2018 berechnet sich aus dem Zahlungsmittelüberschuss von 20.708.660,25 € abzüglich der Kredittilgung (Zeile 34) von 2.716.855,89 € mit einem Betrag von 17.991.804,36 €



Die Kennzahl „Nettoinvestitionsquote“ gibt an, zu wie viel Prozent der Saldo aus der Investitionstätigkeit durch die Nettoinvestitionsrate gedeckt ist, unabhängig davon, ob zur Finanzierung der Investitionen Kredite aufgenommen wurden. Die Nettoinvestitionsquote 2018 betrug 120,91 %, d.h. die Investitionen konnten in voller Höhe durch Eigenmittel finanziert werden.



Der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit belief sich auf -14.528.608,31 €

Aus der Summe von Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit, Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit und Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit ergibt sich die Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres von 12.963.196,05 € (Zeile 36). Die Verbesserung des Finanzierungsmittelbestands ist insbesondere auf die Kreditaufnahme zurückzuführen.

Am Ende des Haushaltsjahres ergab sich ein Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 24.585.355,32 €

Die Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO) lehnt sich an die kamerale Mindestrücklage an. Zum 31.12.2018 betrug die Mindestliquidität 5.006.073,56 €

Im Einzelnen

Im Jahr 2018 erfolgte erstmalig wieder eine Kreditaufnahme in Höhe von 9,5 Mio. €

Kredite dürfen nach § 78 Abs. 3 GemO nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Ferner ist nach § 87 Abs. 1 GemO die Aufnahme von Krediten nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung zulässig.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Kredittilgung (Nettoinvestitionsrate) ist für Investitionen einzusetzen.

Im Dezember 2018 wurde aus der Kreditermächtigung 2018 ein Darlehen in Höhe von 9,5 Mio. € aufgenommen. Zu diesem Zeitpunkt war bereits erkennbar, dass sich das Ergebnis des Jahres 2018 besser darstellt als geplant. Unter Berücksichtigung der Kreditobergrenze und der Entwicklung der Liquidität gemäß Anlage 22 VwV Produkt- und Kontenrahmen war es nicht erforderlich und daher nicht zulässig, einen Kredit aufzunehmen (siehe hierzu auch Ausführungen zu Punkt IV B 4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen).

5. Ermächtigungsübertragungen, Einhaltung des Haushaltsplanes

5.1. Übertragung von Ermächtigungen

Das kamerale Instrument der Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgaberechte besteht nicht mehr. In der kommunalen Doppik kann lediglich die Ermächtigung (Erlaubnis) übertragen werden, im folgenden Haushaltsjahr mehr Aufwendungen/Auszahlungen zu veranlassen, als im neuen Haushaltsplan ausgewiesen sind. Belastet wird jedoch, anders als im kameralen Recht, das Gesamtergebnis und der Finanzierungsmittelbestand des folgenden Jahres. Die Übertragung der Ermächtigung kann in der Ergebnis- und Finanzrechnung somit nicht als Buchung dargestellt werden, die Beträge werden lediglich in entsprechenden Erläuterungsspalten ausgewiesen. Soweit Ermächtigungsübertragungen vorhanden sind, entstehen keine überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Nach § 21 GemHVO bleiben die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

Die Kreditermächtigung gilt nach § 87 Abs. 3 GemO weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist.

Die Übertragung ist nur zulässig, wenn dadurch das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Kreditaufnahmevorschriften beachtet werden (§ 18 Abs. 2 GemHVO).

Folgende Ermächtigungsübertragungen werden im Anhang des Jahresabschlusses 2018 ausgewiesen:

Gesamtergebnisrechnung

	Vorjahr €	31.12.2018 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	968.540,50	2.067.053,44
Transferaufwendungen	15.000,00	0,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	172.585,63	46.307,42
Summe der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.156.126,13	2.113.360,86

Gesamtfinanzrechnung

	Vorjahr €	31.12.2018 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	125.096,02	6.542.565,93
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen	1.476.876,17	1.546.201,93
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.601.972,19	8.088.767,86

Die Ermächtigungsübertragungen sind entsprechend § 95 Abs. 3 GemO beim Jahresabschluss als Anlage zum Anhang im Einzelnen dargestellt. Auf eine Aufzählung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Die Haushaltsübertragungen wurden anhand der vorgelegten Unterlagen stichprobenweise überprüft. Soweit ersichtlich, wurden diese ordnungsgemäß gebildet und abgewickelt.

Bei den Ermächtigungsübertragungen ist grundsätzlich zu erwähnen, dass v.a. im Bereich der Schulen und Bauunterhaltungsmaßnahmen auch im Haushaltsjahr 2018 wieder umfangreiche Budgetübertragungen vorgenommen wurden.

5.2. Einhaltung des Haushaltsplans

5.2.1 Veränderungen gegenüber dem Planansatz

Der Jahresabschluss ist nach § 110 Abs. 1 GemO auch daraufhin zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist.

Die Verpflichtung in § 51 GemHVO, den Planansätzen die tatsächlichen Werte der Ergebnis- und Finanzrechnung gegenüberzustellen, weist auf die Bedeutung dieser Informationen für die Haushaltssteuerung und die Kontrolle der Planziele hin. Bei der Betrachtung, ob die Planvorgaben eingehalten wurden, sind die o.g. Übertragungen von Ermächtigungen sowie die zulässigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen einzubeziehen.

Gesamtergebnisrechnung

Das Gesamtergebnis 2018 weist eine Planabweichung (Verbesserung) von 7.261.966,64 € aus. Davon entfallen auf das ordentliche Ergebnis 8.346.644,70 € und auf das Sonderergebnis -1.084.678,06 €

Bei den ordentlichen Erträgen gab es in Summe nur eine minimale Abweichung. Die ordentlichen Aufwendungen dagegen blieben um 8.353.150,88 € unterhalb der Planansätze.

Im Einzelnen stellen sich die Zahlen für den Jahresabschluss 2018 in der Gesamtergebnisrechnung wie folgt dar:

Ertrags- und Aufwandsart		Fortgeschr. Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Vergleich Ansatz- Ergebnis 2018 ¹
		€	€	€
1	Steuern und ähnliche Abgaben	1.400.000,00	2.527.646,75	1.127.646,75
2	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	245.796.052,00	254.732.119,85	8.936.067,85
3	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	844.280,00	908.222,99	63.942,99
3	Sonstige Transfererträge	10.484.461,00	15.418.469,54	4.934.008,54
4	Entgelte für öffentlich-rechtliche Leistungen oder Einrichtungen	709.100,00	965.654,14	256.554,14
5	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	980.035,00	1.428.503,52	448.468,52
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	40.930.691,00	22.382.400,90	-18.548.290,10
7	Zinsen und ähnliche Erträge	154.480,00	162.260,15	7.780,15
9	Sonstige ordentliche Erträge	110.100,00	2.877.414,98	2.767.314,98
10	Summe der ordentlichen Erträge	301.409.199,00	301.402.692,82	-6.506,18
12	Personalaufwendungen	48.858.702,00	48.190.701,27	668.000,73
13	Versorgungsaufwendungen	770.000,00	0,00	770.000,00
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	24.530.406,00	21.667.435,36	2.862.970,64
15	Abschreibungen	7.100.840,00	11.004.532,30	-3.903.692,30

16	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	601.600,00	369.478,66	232.121,34
17	Transferaufwendungen	162.636.131,00	158.136.626,86	4.499.504,14
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	54.539.631,00	51.315.384,66	3.224.246,34
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen	299.037.310,00	290.684.159,11	8.353.150,89
20	Ordentliches Ergebnis (Nr. 10 und 18)	2.371.889,00	10.718.533,71	8.346.644,70
21	Außerordentliche Erträge	0,00	25.997,70	25.997,70
22	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	1.110.675,76	-1.110.675,76
23	Sonderergebnis	0,00	-1.084.678,06	-1.084.678,06
24	GESAMTERGEBNIS (Nr. 21 und 24)	2.371.889,00	9.633.855,65	7.261.966,64
25	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.371.889,00	10.718.533,70	8.346.644,70
26	Verrechnung eines Fehlbetrages beim Sonderergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	-1.084.678,06	-1.084.678,06

¹(+) bedeutet Verbesserung des Ergebnisses gegenüber dem Haushaltsplan

(-) bedeutet Verschlechterung des Ergebnisses gegenüber dem Haushaltsplan

Eine Übersicht der Planabweichungen sowie Erläuterungen hat das Amt für Finanzen und Beteiligungen im Rechenschaftsbericht sowie im Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen.

Für das Haushaltsjahr 2018 konnte wiederum ein deutlich besseres Gesamtergebnis erwirtschaftet werden als die Planung ursprünglich vorsah. In diesem Jahr haben hauptsächlich Wenigerausgaben zu dem positiven Ergebnis geführt.

	Fortgeschr. Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Vergleich Ansatz- Ergebnis 2018
	€	€	€
Erträge			
1			
Steuern und ähnliche Abgaben			
Wohngelderstattung des Landes nach SGB II	1.400.000,00	2.527.646,75	1.127.646,75
2			
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen			
Schlüsselzuweisungen vom Land	40.201.582,00	42.074.135,00	1.872.553,00
Grunderwerbsteuer	11.500.000,00	13.651.212,87	2.151.212,87
Soziallastenausgleich	0,00	3.575.441,24	3.575.441,24
3			
Sonstige Transfererträge			
Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete (außerhalb Einr.)	580.000,00	2.116.264,89	1.536.264,89
Kostenbeiträge u. Aufwendungsersatz, Kostenersatz von Leistungen innerhalb Einrichtungen	1.700.000,00	3.679.327,38	1.979.327,38
Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete (innerhalb Einr.)	390.000,00	747.140,17	357.140,17
Leistungen von Sozialleistungsträger innerhalb Einr.	5.200.000,00	5.657.496,39	457.496,39
6			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen			
Kostenerstattungen nach dem FlüAG	17.296.877,00	5.577.269,40	-11.719.607,60
Erstattungen vom Land für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	8.300.000,00	2.918.874,86	-5.381.125,14
9			
Sonstige ordentliche Erträge			
Erträge aus Wertberichtigungen	0,00	2.208.377,73	2.208.377,73

Aufwendungen			
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		
	Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude	3.264.200,00	3.472.818,70
	Unterhaltung des sonstige unbewegl. Vermögens	2.465.000,00	1.913.039,02
	Mieten und Pachten, Leasing	3.135.349,00	2.786.090,51
	Bewirtschaftung der Gebäude und baulichen Anlagen	5.913.200,00	4.700.177,97
	Besonderer Verwaltungs- und Betriebsaufwand	5.572.970,00	4.929.459,76
	Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen	365.415,00	210.246,04
17	Transferaufwendungen		
	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (v.a. Zuschuss Kliniken)	15.611.934,00	21.193.627,54
	Sozialtransferaufwendungen	131.716.087,00	121.513.569,87
18	sonstige ordentliche Aufwendungen		
	Leistungsbeteiligungen für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende	34.112.500,00	30.983.479,00

Gesamtfinanzrechnung

Im Einzelnen stellen sich die Zahlen der Finanzrechnung 2018 wie folgt dar:

	Fortgeschr. Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Vergleich Ergebnis- Ansatz 2018
	€	€	€
1	Steuern und ähnliche Abgaben	1.400.000,00	2.527.646,75
2	Zuweisungen und Zuwendungen und Allgemeine Umlagen	245.796.052,00	254.419.494,91
3	Sonstige Transfereinzahlungen	10.484.461,00	13.929.531,97
4	Entgelte für öffentliche Leistungen und Entgelte	709.100,00	985.544,46
5	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	980.035,00	1.441.253,76
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	40.930.691,00	21.073.911,78
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	154.430,00	162.260,15
8	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	110.100,00	130.412,50
9	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	300.564.869,00	294.670.056,28
10	Personalauszahlungen	48.728.133,00	48.269.073,35
11	Versorgungsauszahlungen	770.000,00	0,00
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	22.732.406,00	21.294.282,00
13	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	601.600,00	346.743,59
14	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	162.636.131,00	152.494.318,36
15	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	54.539.631,00	51.556.978,73
16	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	290.007.901,00	273.961.396,03
17	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus Nrn. 9 und 16)	10.556.968,00	20.708.660,25
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	188.600,00	373.009,40
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	6.000,00	22.895,00
21	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	0,00	0,00
22	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	-43.916,40
23	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	194.600,00	351.988,00
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	30.000,00	13.467,97

25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	16.435.408,00	8.213.773,42	8.221.634,58
26	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Sachvermögen	4.229.510,00	3.364.681,93	864.828,07
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00
28	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	6.083.000,00	3.288.672,99	2.794.327,01
30	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	26.777.918,00	14.880.596,31	11.897.321,69
31	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 30)	-26.583.318,00	-14.528.608,31	12.054.709,69
32	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Summe aus Nrn. 17 und 31)	-16.026.350,00	6.180.051,94	22.206.401,94
33	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	19.000.000,00	9.500.000,00	-9.500.000,00
34	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	2.750.918,00	2.716.855,89	34.062,11
35	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 33 und 34)	16.249.082,00	6.783.144,11	-9.465.937,89
36	Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des HJ (Saldo aus Nrn. 32 und 35)	222.732,00	12.963.196,05	12.740.464,05
37	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	307.971.421,35	307.971.421,35
38	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	307.607.436,28	-307.607.436,28
39	Überschuss/Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	0,00	363.985,07	363.985,07
40	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	0,00	11.258.174,20	11.258.174,20
41	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Saldo aus Nrn. 36 und 39)	222.732,00	13.327.181,12	13.104.449,12
42	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus Nrn. 40 und 41)	222.732,00	24.585.355,32	24.362.623,32

¹(+) bedeutet Verbesserung des Ergebnisses gegenüber dem Haushaltsplan
(-) bedeutet Verschlechterung des Ergebnisses gegenüber dem Haushaltsplan

Der Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung beträgt 20.708.660,25 € (Zeile 17) und stellt damit eine deutliche Verbesserung (+10.151.692,25 €) gegenüber der Haushaltsplanung dar. Der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit lag um 12.054.709,69 € (Zeile 31) unter dem Planansatz.

Zusammen mit dem Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung ergibt sich ein Finanzierungsmittelüberschuss von 6.180.051,94 € (Zeile 32). Somit ist eine Kreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionen nicht erforderlich (siehe hierzu auch Ausführungen zu Punkt IV B 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen).

Unter Berücksichtigung der Kreditaufnahme (9,5 Mio. €) sowie der angefallenen Tilgungsleistungen ergibt sich ein Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit von 6.783.144,11 € (Zeile 35).

Der Finanzierungsmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres ändert sich somit insgesamt um 12.963.196,05 €

Der Zahlungsmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres (Zeile 42) wird mit 24.585.355,32 € deutlich über dem Plan ausgewiesen (+24.362.623,32 €).

Bezüglich der Einzelheiten zu den Hintergründen der Planabweichungen wird auf den Rechenschaftsbericht der Verwaltung verwiesen.

Die wesentlichen Planabweichungen bei den Investitionstätigkeiten gestalten sich folgendermaßen:

	Fortgeschr. Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Vergleich Ansatz- Ergebnis 2018
	€	€	€
Auszahlungen			
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen			
Hochbaumaßnahmen	13.290.408,00	5.928.924,41	7.361.483,59
Tiefbaumaßnahmen	3.145.000,00	2.284.849,01	860.150,99
28 Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen			
Investitionszuschuss Klinik am Eichert	4.153.000,00	1.892.569,12	2.260.430,88
Investitionszuschuss Helfenstein Klinik	1.850.000,00	891.053,80	958.946,20
Zuschuss für Erwerb von Sonderfahrzeugen	30.000,00	216.502,00	-186.502,00
Zuschuss ZOB Göppingen	0,00	205.608,20	-205.608,20

5.2.2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Bei der Betrachtung, ob die Planvorgaben eingehalten wurden, sind die o.g. Übertragungen von Ermächtigungen sowie die zulässigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen einzubeziehen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind nach § 84 Abs. 1 GemO nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind. Nach § 84 Abs. 2 GemO sind überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, auch dann zulässig, wenn ihre Finanzierung im folgenden Jahr gewährleistet ist.

Auf die Ausführungen zum Jahresabschluss 2018 mit Rechenschaftsbericht des Fachamtes wird verwiesen. Im Zusammenhang mit der Einbringung des Jahresabschlusses 2018 in den Verwaltungsausschuss am 05.07.2019 und in den Kreistag am 12.07.2019 wurde den dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zugestimmt.

Ob Aufwendungen und Auszahlungen überplanmäßig sind, beurteilt sich nach den allgemeinen Regelungen der GemHVO zur Deckungsfähigkeit verbunden mit den individuellen Festlegungen im Haushaltsplan (siehe hierzu Anlage 1 im Haushaltsplan).

Diese Vorgaben sind jährlich zu überprüfen. Auch in diesem Jahr wurden diese Budgetregelungen nicht vollumfänglich überprüft und im Rahmen des Jahresabschlusses dargestellt. Die vorhandenen Regelungen sind nicht eindeutig definiert, so dass diese nicht ohne weiteres nachvollzogen werden können. Ebenso wurden die vorhandenen Regelungen nicht systemtechnisch in der Finanzbuchhaltung hinterlegt. Grundsätzlich wurde empfohlen, die vorhandenen Regelungen zu überarbeiten und künftig in die Finanzbuchhaltung einzupflegen, so dass entsprechende maschinelle Auswertungen erstellt werden können.

6. Vermögensrechnung (Bilanz)

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) sind in der Bilanz die Vorjahreswerte mit anzugeben.

Allgemeines

Auch im Jahr 2018 sind nochmals die Auswirkungen aus der Aufarbeitung der Buchungsrückstände in der Anlagenbuchhaltung der Vorjahre sowie Korrekturen aus den vorangegangenen Prüfungen enthalten.

In einigen Bereichen haben sich dadurch die jährlichen Abschreibungsbeträge deutlich erhöht.

Aktivseite

Aktivseite	Vorjahr €	31.12.2018 €
1. Vermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	444.606,82	672.972,09
1.2 Sachvermögen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	31.058,66	30.677,51
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	52.998.476,40	50.681.011,71
1.2.3 Infrastrukturvermögen	29.483.401,77	30.833.517,61
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	7.079.626,27	5.486.172,74
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	57.834,88	67.216,03
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.821.950,88	2.171.999,19
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.101.111,17	9.087.484,03
1.2.8 Vorräte	441.404,44	392.380,74
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.033.679,99	7.832.730,52
Summe Sachvermögen	103.048.544,46	106.574.190,08
1.3 Finanzvermögen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	7.790.764,59	7.970.764,59
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	2.746.849,06	2.746.849,06
1.3.3 Sondervermögen	1,00	1,00
1.3.4 Ausleihungen	12.810,00	12.810,00
1.3.5 Wertpapiere	40.013,95	40.004,00
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen	11.771.391,55	13.458.558,51
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	47.498.208,12	41.951.139,53
1.3.8 Liquide Mittel	11.286.931,20	24.605.465,68
Summe Finanzvermögen	81.326.969,47	90.785.592,37
Summe Vermögen	184.820.120,75	198.032.754,54
2. Abgrenzungsposten		
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.430.552,85	2.758.099,77
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	24.897.225,57	24.048.259,95
Summe Abgrenzungsposten	28.327.778,42	26.806.359,72
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00	0,00
SUMME AKTIVSEITE	213.147.899,17	224.839.114,26

A 1 Vermögen

Zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung sind nach § 37 Abs. 1 Satz 1 GemHVO die Grundstücke, Forderungen, Schulden, Sonderposten, Rückstellungen, der Betrag des Bargeldes sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen. Dabei ist der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben (Inventar). Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung.

Allgemeines

Eine Kommune hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, Forderungen, Schulden, Sonderposten und Rückstellungen, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben. Körperliche Vermögensgegenstände sind grundsätzlich durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen (§ 37 Abs. 1 GemHVO).

In den Vorjahren wurde bereits festgestellt, dass eine Inventur durchzuführen ist. Für den Jahresabschluss 2019 wurde im Januar/Februar 2020 vom Fachamt erstmals eine Inventur veranlasst. Die Inventur wurde nach Vorgaben des Fachamtes dezentral von den einzelnen Ämtern bzw. Schulen vorgenommen.

A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	44.606,82 €	382.063,92 €	9.586,88 €	144.111,77 €	672.972,09 €

Immaterielle Vermögensgegenstände sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände, die nicht Sachen i.S.v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Es besteht Bilanzierungspflicht, soweit sie entgeltlich erworben wurden. Sie sind abzuschreiben, sofern sie einem Werteverzehr unterliegen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 ergaben sich kleinere Feststellungen. Diese wurden mit dem Fachamt besprochen und (sofern notwendig) bereits während der Prüfung im Haushaltsjahr 2019 korrigiert. Wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

A 1.2 Sachvermögen

A 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	31.058,66 €	-	381,15 €	-	30.677,51 €

Hierbei handelt es sich um Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden.

In der Bilanz sind grundsätzlich alle Flurstücke einzeln zu erfassen, da jedes einen selbstständig nutzbaren und bewertbaren Vermögensgegenstand darstellt.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2018 ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

A 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	52.998.476,40 €	2.793.664,74 €	2.444.996,83 €	2.666.132,60 €	50.681.011,71 €

Bei bebauten Grundstücken handelt es sich um Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit von Gebäuden beginnt mit der Bezugsfertigkeit. Ab diesem Zeitpunkt besteht die Pflicht zur Aktivierung des Anlagevermögens (davor Anlagen im Bau) und der damit beginnenden Abschreibung.

Die Bilanzposition enthält sowohl den Grund und Boden als auch die sich darauf befindenden Gebäude. Folgende Vermögenswerte wurden bilanziert:

	Vorjahr €	31.12.2018 €
Grundstücke für Wohnbauten	309.019,97	4.876,32
Wohnbauten	20.330,35	19.678,10
Grundstücke für Kindergärten und Asylunterkünfte	-	304.143,65
Gebäude für Kindergärten und Asylunterkünfte	2.217.376,60	2.126.615,22
Grundstücke für Berufliche und Förderschulen	11.736.671,17	11.736.671,17
Gebäude der Beruflichen und Förderschulen	25.643.629,97	23.802.390,36
Grundstücke Verwaltungsgebäude	3.472.591,45	3.472.591,45
Verwaltungsgebäude	9.598.856,89	9.214.045,44

Bei den Vermögenszugängen handelt es sich hauptsächlich um Korrekturen aus den Prüfungen der vorangegangenen Jahre. Des Weiteren wurden kleinere Baumaßnahmen (z.B. Bau der Interimsparkplätze, Fahrradabstellpavillion und das Leichtbauzelt für das abgebrannte Möbellager) aktiviert.

Auch bei den Vermögensabgängen sind Korrekturen enthalten. Aber auch die ersten Auswirkungen aus dem Projekt LRA 2015+ spiegeln sich wieder. Durch den Abriss des großen Sitzungssaals (einschl. Tiefgarage) sowie der Hausmeisterwohnung waren diese Vermögensgegenstände aus der Anlagenbuchhaltung auszubuchen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2018 ergaben sich keine Feststellungen.

A 1.2.3 Infrastrukturvermögen

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	29.483.401,77 €	2.862.072,20 €	87.014,03 €	1.424.942,33 €	30.833.517,61 €

Beim Infrastrukturvermögen sind der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke etc. separat zu bewerten.

Bei der Bewertung des Straßenkörpers wird keine Unterteilung der einzelnen Straßenschichten (Unterbau und Deckschicht) vorgenommen. Der Straßenkörper ist als ein Vermögensgegenstand anzusehen und einheitlich zu aktivieren und abzuschreiben.

Das Infrastrukturvermögen wurde wie folgt bilanziert:

	Vorjahr €	31.12.2018 €
Grund und Boden Straßen	9.838.951,97	9.843.344,03
Straßenbauwerke	7.060.344,25	7.752.867,64
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen	12.584.105,55	13.237.305,94

Auch im Haushaltsjahr 2018 waren beim Infrastrukturvermögen noch Korrekturen der Eröffnungsbilanz enthalten.

Im Bereich der Straßenbaumaßnahmen wird im investiven Bereich grundsätzlich für jede größere Maßnahme ein separater Auftrag im Buchhaltungssystem angelegt. Die darauf enthaltenen Buchungen sollten auch in der Anlagenbuchhaltung dem entsprechenden Vermögensgegenstand zugeordnet und dort aktiviert werden. Hier konnte bisher keine Übereinstimmung nachvollzogen werden.

Ferner war festzustellen, dass in Teilen die Auszahlungen bei Baumaßnahmen nicht mit den aktivierten Beträgen übereinstimmen. Einzelne Sachverhalte waren vom Fachamt noch aufzuklären.

A 1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	7.079.626,27 €	12.402,58 €	324.868,57 €	1.280.987,54 €	5.486.172,74 €

Fremde Grundstücke stehen im Eigentum eines Dritten; der Landkreis hat an diesen kein Erbbaurecht und auch keine sonstigen Rechte. Fremde Grundstücke werden nicht bewertet. Jedoch müssen die Bauten bewertet und aktiviert werden.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2018 ergaben sich keine Feststellungen.

A 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	57.834,88 €	9.379,82 €	-1,33 €	-	67.216,03 €

Kunstwerke und Kulturdenkmäler sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Diese Vermögensgegenstände unterliegen im Regelfall keiner gewöhnlichen Wertminderung und werden deshalb nicht abgeschrieben.

Der ausgewiesene Abgang resultiert noch aus einer im Vorjahr nicht vollständig vorgenommenen Korrekturbuchung. Eine hierzu notwendige Korrektur wurde im Haushaltsjahr 2018 vorgenommen.

Bereits im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 wurde festgestellt, dass noch keine vollständige Aufnahme der Kunstgegenstände in die Anlagenbuchhaltung erfolgte. Auch 2018 erfolgte keine Aufnahme dieser Vermögensgegenstände. Der Bilanzausweis 2018 ist somit nicht korrekt. Seitens der Verwaltung wurde zugesagt, die Kunstgegenstände im Jahr 2019 in die Anlagenbuchhaltung aufzunehmen.

A 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	1.821.950,88 €	809.781,94 €	4,00 €	459.729,63 €	2.171.999,19 €

Fahrzeuge dienen der Beförderung von Personen und Waren oder sind für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen. Zu den Maschinen zählen dagegen beispielsweise Baumaschinen oder Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft. Unter den technischen Anlagen sind z.B. zentrale EDV-Einrichtungen (z.B. Server), Medizintechnik, Telefonanlagen oder Registraturanlagen zu erfassen.

Die Bilanzposition unterteilt sich wie folgt:

	Vorjahr €	31.12.2018 €
Fahrzeuge	478.063,30	752.932,31
Maschinen	84.081,00	71.568,73
Technische Anlagen	1.259.806,58	1.347.498,15

Die Bilanzposition Maschinen und technische Anlage, Fahrzeuge wurde zusammen mit der folgenden Bilanzposition Betriebs- und Geschäftsausstattung geprüft. Die Feststellungen wurden bei der Bilanzposition Betriebs- und Geschäftsausstattung aufgeführt.

A 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	8.101.111,17 €	2.741.310,62 €	70.765,48 €	1.693.172,28 €	9.078.484,03 €

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören z.B.:

- Einrichtungsgegenstände von Büros (z.B. PCs, Büromöbel, Kopierer, Drucker),
- Gegenstände der Werkstätten (z.B. kleinere Werkzeuge oder Gartengeräte) und
- Einrichtungsgegenstände anderer öffentlicher Einrichtungen wie Schulen und Kindergärten (z.B. Spielzeug, Pulte, mobile Tafeln, Geschirr).

Bei der Bilanzierung von beweglichem Anlagevermögen sind die gesetzlichen Vereinfachungsregelungen sowie die intern festgesetzten Wertgrenzen zu beachten.

Im Rahmen der Prüfung der Bilanzpositionen Maschinen und technische Anlage, Fahrzeuge und Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde u.a. Folgendes festgestellt:

- *Anlagenabgänge wurden nicht erfasst*
- *Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Abschreibung und Restbuchwerte wurden nicht richtig ermittelt*
- *Verschiedenen Gegenstände wurden doppelt aktiviert*
- *bei gleichen Vermögensgegenständen wurden keine einheitlichen Nutzungsdauern hinterlegt*

A 1.2.8 Vorräte

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	441.404,44 €	536.132,59 €	350.048,31 €	-	392.380,74 €

Bei Vorräten handelt es sich um Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen, wie Rohstoffe (z.B. Streusalz) und Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. Heizöl). Vorräte werden verbraucht; sie sind nicht abnutzbar und unterliegen somit keiner planmäßigen Abschreibung (§ 46 Abs. 1 GemHVO). Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu den Anschaffungskosten. Es gelten die allgemeinen Vereinfachungsmöglichkeiten.

Bilanziert wurden folgende Vorräte:

	Vorjahr €	31.12.2018 €
Rohstoffe / Fertigungsmaterial (z.B. Fahrzeugscheine, Fahrzeugbriefe, Feinstaubplaketten, ...)	9.552,28	31.431,38
Hilfsstoffe (z.B. Vermessungsmaterial, Papier, Toner, ...)	147.895,62	107.050,70
Betriebsstoffe (z.B. IuK-Lager, ...)	209.203,37	178.501,85
Vorräte (z.B. Möbellager, Bücher, ...)	74.753,17	75.396,81

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen.

A 1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	3.033.679,99 €	22.491.118,58	17.692.068,05	-	7.832.730,52 €

Auf dem Bilanzkonto „Anlagen im Bau“ werden Vermögensgegenstände erfasst, für die bis zum Abschlussstichtag bereits Auszahlungen getätigt wurden, die jedoch noch nicht betriebsbereit sind. Auf dem Bilanzkonto Anlagen im Bau erfolgt keine Abschreibung. Erst bei Fertigstellung des Vermögensgegenstands wird der Wert auf das entsprechende Aktivkonto umgebucht und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 wurden die noch verbliebenen Buchungsrückstände aus den Vorjahren aufgearbeitet. Soweit diese nicht mehr aufgeklärt werden konnten, wurden die Beträge aufwandswirksam ausgebucht. Die Buchungsrückstände aus Vorjahren sind somit vollständig aufgearbeitet.

Bei den Prüfungen anderer Bilanzkonten des Anlagevermögens wurde festgestellt, dass es aufgrund der bisherigen Vorgehensweise auch im Jahr 2018 u.a. zu Doppelaktivierungen gekommen ist.

Seitens der Prüfung kann auch für das Jahr 2018 nicht abschließend beurteilt werden, ob alle Vermögensgegenstände korrekt aktiviert wurden. Die Richtigkeit der Anlagenbuchhaltung kann nicht bestätigt werden.

Das Fachamt hat angekündigt, dass mit Umstellung der Finanzsoftware die Vorgehensweise bei der Aktivierung von Vermögensgegenständen umgestellt wird. Ab dem Jahr 2021 sollte sich in diesem Bereich eine Verbesserung zeigen.

A 1.3 Finanzvermögen

A 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	7.970.764,59 €	-	-	-	7.970.764,59 €

Der Landkreis ist dann an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn er auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt, also z.B. die Mehrheit der Stimmrechte innehat.

In der Bilanz wurden folgende Anteile ausgewiesen:

	Vorjahr €	31.12.2015 €
ALB FILS KLINIKEN GmbH	5.000.000,00	5.000.000,00
Wirtschafts- und Innovationsgesellschaft für den Landkreis Göppingen mbH	25.564,59	25.564,59
Kreisbaugesellschaft Filstal mbH Göppingen	2.920.200,00	2.920.200,00
Energieagentur Landkreis Göppingen GmbH	25.000,00	25.000,00

Bei den Beteiligungen des Landkreises haben sich im Jahr 2018 keine Änderungen ergeben.

A 1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüsse

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	2.746.849,06 €	-	-	-	2.746.849,06 €

Bilanziert wurden folgende sonstige Beteiligungen:

	Vorjahr €	31.12.2018 €
Rechenzentrum Region Stuttgart	0,00	0,00
Neckarhafen Plochingen GmbH	44.000,00	44.000,00
Geislinger Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH	879.980,00	879.980,00
Wohnbau GmbH Göppingen	1.119.231,00	1.119.231,00
Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart	323.541,50	323.541,50
Neckar Elektrizitätsverband	1,00	1,00
Zweckverband Tierkörperbeseitigung Warthausen	380.095,56	380.095,56

Bei der Bilanzposition sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüsse haben sich im Jahr 2018 keine Änderungen ergeben.

A 1.3.3 Sondervermögen

	Vorjahr	Zugänge:	Abgänge	Afa:	Stand 31.12.
2018	1,00 €	-	-	-	1,00 €

Zum Sondervermögen zählt nach § 96 Abs. 1 GemO u.a. auch das Vermögen der Eigenbetriebe. Eigenbetriebe sind grundsätzlich wie Beteiligungen zu bewerten, es sind die tatsächlichen Bar- und Sacheinlagen zu bilanzieren.

Abfallwirtschaft

Im Zuge der Übertragung des Müllheizkraftwerks auf einen privaten Betreiber und der Einrichtung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft zum 01.01.1996 wurden die noch nicht vollständig abbeschriebenen Vermögensgegenstände des Müllheizkraftwerks in eine Nebenrechnung des Kernhaushalts überführt. Von diesem Zeitpunkt an hat der Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) dem Kernhaushalt die hierfür anfallenden kalkulatorischen Kosten ersetzt.

Zum 01.01.2007 wurden die Vermögensgegenstände der Nebenrechnung mit dem Restbuchwert an den AWB übertragen und entsprechend bilanziert. Der Ausgleich des an den AWB übergehenden Vermögens erfolgte durch eine gleichzeitige Übernahme der beim Landkreis bestehenden Kredite. Der Differenzbetrag zwischen dem Restbuchwert und den bestehenden Krediten wurde dem Kernhaushalt erstattet.

Mit weiterem Eigenkapital wurde der AWB nicht ausgestattet. Weitere im Rahmen der Gründung entstandene Kosten können nicht mehr nachvollzogen werden.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft wird daher in der Bilanz mit einem Erinnerungswert i.H.v. 1,00 € geführt.

A 1.3.4 Ausleihungen

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	12.810,00 €	-	-	-	12.810,00 €

Der Landkreis weist in seiner Eröffnungsbilanz folgende Ausleihungen aus:

	Vorjahr €	31.12.2018 €
Alb Elektrizitätswerk Geislingen-Steige eG	2.500,00	2.500,00
Bau- und Sparverein Göppingen eG	310,00	310,00
BürgerEnergiegenossenschaft Voralb eG	10.000,00	10.000,00

Im Jahr 2018 ergaben sich bei den Ausleihungen keine Veränderungen.

A 1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	40.013,95 €	4,00 €	13,95 €	-	40.004,00 €

Der Landkreis Göppingen besitzt keine Wertpapiere.

Bei den sonstigen Einlagen handelt es sich um Gelder, welche nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden können, z.B. Termineinlagen, Spareinlagen, Sparbücher.

In der Bilanz wurden folgende Positionen ausgewiesen:

	Vorjahr €	31.12.2018 €
Geldanlage minderjährige Mündel	40.013,95	40.004,00

Der Bestand der Einlagen ist entsprechend nachgewiesen. Bei der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen.

A 1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

	Vorjahr	Zugänge:	Abgänge	Afa:	Stand 31.12.
2018	11.771.391,55 €	429.176.536,87	427.489.369,91	-	13.458.558,51 €

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen resultieren aus der Festsetzung von Steuern, Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren) und Beiträgen. In der Buchführung sind Forderungen unabhängig von ihrer Fälligkeit grundsätzlich zum Zeitpunkt ihrer Entstehung zu bilanzieren.

Die Forderungen dürfen im Jahresabschluss nur in der Höhe ausgewiesen werden, in der nach realistischer Betrachtung der Gesamtumstände mit einem Zahlungseingang zu rechnen ist. Die Bewertung der Forderungen richtet sich nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, die eine einzelne und wirklichkeitsgetreue Bewertung vorsehen (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GemHVO). Ausfallrisiken sind durch Einzelwertberichtigungen, ggfs. ergänzt um Pauschalwertberichtigungen, zu bereinigen.

Der bilanzierte Forderungsbestand des Landkreises setzt sich wie folgt zusammen:

	Vorjahr €	31.12.2018 €
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	4.110.156,55	3.090.087,37
– Einzeleinnahmen	1.205.492,06	-721.249,52
– Bund-/ Land-Abrechnung	2.906.109,44	3.480.022,90
– Gebühren	493.816,00	514.221,46
– Wertberichtigungen	-566.156,70	-246.041,52
Forderungen aus Transferleistungen	7.457.191,51	10.130.978,00
– Forderungen aus Grunderwerbsteuer	0,00	903.505,29
– Sozialhilfe	1.527.615,99	1.555.219,91
– Jugendhilfe	2.657.407,46	1.532.926,46
– Kostenerstattung nach dem FlüAG	0,00	393.436,00
– Wertberichtigungen (deb. Kreditoren / kred. Debitoren)	4.081.478,86	4.047.266,31
– Umgliederung Unterhaltsvorschuss	-	10.025.088,04
– Forderungskorrektur (Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten)	182.071,58	198.225,93
– Wertberichtigungen	-991.382,38	-8.524.689,94
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	204.043,49	237.493,14
– Bußgelder	213.500,74	251.707,14
– Wertberichtigungen	-26.922,65	-31.607,12

Öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen

Die negativen Forderungen sind im Wesentlichen auf Rückzahlungen an das Land zurückzuführen. Es handelt sich um Rückzahlungen in Höhe von 1.520.482,08 € aus der Spitzabrechnung Asyl für das Jahr 2017.

Die Überweisung an das Land erfolgte im Jahr 2019 auf das HJ 2018. In der Finanzbuchhaltung wurde dies fälschlicherweise als Rotabsetzung bei den Erträgen gebucht. Dies führt dazu, dass der Bestand der Forderungen und Verbindlichkeiten nicht korrekt dargestellt wird.

Forderungen aus Transferleistungen

Bei den Prüfungen der vorangegangenen Jahresabschlüsse wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass die Forderungen aus dem Unterhaltsvorschuss nicht bei den privatrechtlichen Forderungen auszuweisen sind. Im Jahresabschluss 2018 wurden diese erstmalig zum Jahresende bilanziell zu den Forderungen aus Transferleistungen umgegliedert.

Pauschalwertberichtigungen

Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden sehr viele Pauschalwertberichtigungen vorgenommen. Dabei fiel auf, dass auch Wertberichtigungen in Bereichen wie z.B. bei Forderungen an das Land oder bei Gebühreneinnahmen (Führerscheinstelle, Zulassungsstelle etc.) vorgenommen wurden, in denen in der Regel kein Ausfallrisiko gegeben ist.

Beim Jahresabschluss 2018 wurde bei der Berechnung der Ausfallquote für die Pauschalwertberichtigung auf dieselbe Datenbasis zurückgegriffen wie in den Vorjahren. Als Datenbasis wurden die Jahre 2013 – 2015 herangezogen. Eine Fortschreibung / Überprüfung / Anpassung der Datengrundlage erfolgte nicht.

Grundsätzlich war anzumerken, dass bei der Berechnung der Ausfallquote nicht die Ausfälle herangezogen wurden, sondern das Verhältnis der Sollstellungen zu den Zahlungseingängen. Dies führt teilweise zu hohen Pauschalwertberichtigungen. Der Forderungsbestand wird somit zu gering ausgewiesen. Die Berechnung der Pauschalwertberichtigungen entspricht nicht den allgemeinen Vorgaben.

Im Bereich Mobilität wurden für die Berechnung der Pauschalwertberichtigung unvollständige Daten herangezogen.

A 1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	47.498.208,12 €	611.609.735,99 €	617.156.804,58 €	-	41.951.139,53 €

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen auf Grund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern.

Die Forderungen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	Vorjahr €	31.12.2018 €
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-3.851,14	3.522,41
- Sonstige Einnahmen (z.B. Essensgelder, Umweltschutzamt)	11.242,24	28.667,47
- Vorschüsse div. Personal	-17.301,71	-21.473,15
Übrige privatrechtliche Forderungen	47.502.058,26	41.947.617,12
- Ungeklärter Zahlungsausgänge	2.033.117,91	575,12
- Einzeleinnahme FA 10 masch.	2.415.048,93	142.024,49
- Einzeleinnahme FA 40 masch.	1.121.001,99	929.988,32
- Unterhaltbeiträge Sozialhilfe	326.883,64	460.422,74
- Unterhaltbeiträge Jugendhilfe	305.814,81	269.068,07

- Unterhaltsrechtliche Forderungen	11.907.434,69	12.144.470,52
- Kassenbestandsverstärkungsmittel ALB FILS KLINIKEN GmbH	38.808.426,01	38.293.081,84
- Umgliederungen	510.466,53	-9.712.568,87
- Wertberichtigungen	-9.944.460,36	-610.683,66

Vorschüsse dvv.Personal

Die bei den privatrechtlichen Forderungen ausgewiesenen internen Vorschüsse dvv.Personal weisen zum Jahresschluss 2018 immer noch einen negativen Bestand (-21.473,15 €) aus. Die Aufarbeitung erfolgte im Haushaltsjahr 2019.

Einzeleinnahme FA 10 masch.

Der Forderungsbestand ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken.

Bei diesem (privatrechtlichen) Forderungskonto werden Forderungen unterschiedlicher Art ausgewiesen, u.a. war bisher hier die Grunderwerbsteuer für Dezember enthalten, welche kassenmäßig jedoch erst im Folgejahr eingeht. Ab dem Jahr 2018 wird die zum Jahreswechsel noch offene Grunderwerbsteuer bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen ausgewiesen.

Es war darauf hinzuweisen, dass bei Aufrechnungsläufen um den Jahreswechsel darauf zu achten ist, dass die Jahreszuordnung der Buchungen sowie das Jahr der Aufrechnungsläufe übereinstimmen.

Unterhaltsrechtliche Forderungen

Bereits im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde festgestellt, dass die Zuordnung der Forderungen aus dem Bereich des Unterhaltsvorschlusses zu den privatrechtlichen Forderungen nicht korrekt ist. Diese sind den Forderungen aus Transferleistungen zuzuordnen.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 erfolgte erstmals die Umgliederung zu den Forderungen aus Transferleistungen. Ebenso wurde die dazugehörige Pauschalwertberichtigung umgeliert. Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

Bisher waren die Forderungen aus den Bereichen Unterhaltsvorschuss, Beistand-, Pfleg-, Vormundschaften in einer Forderungsposition ausgewiesen. Dies wurde bereits im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz auch von der Gemeindeprüfungsanstalt beanstandet.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 wurde erstmals eine Aufteilung der Forderungen vorgenommen.

Die Überprüfung der verbuchten Beträge war aufgrund der komplexen Struktur der technischen Daten im Finanzwesen nur eingeschränkt möglich.

Im Rahmen der anstehenden SAP-Umstellung sollten diese Bereiche neu strukturiert werden, so dass ab dem Haushaltsjahr 2021 eine korrekte Ausweisung der Forderungen und Verbindlichkeiten möglich ist.

A 1.3.7 Liquide Mittel

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	11.286.931,20 €			-	24.605.465,68 €

Die liquiden Mittel werden in der kommunalen Doppik gemäß Kontenrahmen Ba.-Wü. unterschieden nach:

- Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten,
- Sonstige Einlagen
- Bargeld.

Als Teil des Finanzvermögens sind liquide Mittel in der kommunalen Doppik zu ihrem Nennwert zu bewerten. Bei der Kontengruppe 17 Liquide Mittel wurden folgende Bestände bilanziert:

	Vorjahr €	31.12.2018 €
Sichteinlagen bei der KSK Göppingen (ZW 301 0)	11.836.558,22	25.478.186,32
Schwebeposten	-745.453,77	-1.094.655,37
Bestand Barkassenautomat (einschl. Ersatzkasse)	147.540,05	72.766,75
Einzahlungsautomat Göppingen	0,00	104.268,72
Kassenautomat Kfz-Zulassungsstelle Geislingen	19.529,70	20.795,60
Freistempler	13.861,48	5.784,24
Girokonten der Schulen	2.240,39	1.943,61
Handvorschüsse (gesamt)	12.655,13	12.382,51

Die ausgewiesenen liquiden Mittel stimmen unter Berücksichtigung der Zahlstellen- und Handvorschüsse sowie der Girokonten, die bisher jeweils nicht im Tagesabschluss enthalten sind (z.B. Girokonten der Schulen), mit dem Endbestand an Zahlungsmitteln in der Finanzrechnung überein. Die Bank- und Kassenbestände waren zum Bilanzstichtag durch Saldenbestätigungen der Banken, Girokontoauszüge oder Bilanzstichtagsabrechnungen nachgewiesen.

Bei der Prüfung ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

A 2 Abgrenzungsposten

A 2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	3.430.552,85 €	2.758.099,77 €	3.430.552,85 €	-	2.758.099,77 €

Bei den in der kommunalen Bilanz enthaltenen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich grundsätzlich um Ausgaben bzw. Auszahlungen, die vor dem Abschlussstichtag gebucht und ausbezahlt wurden, jedoch Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten dürfen nicht saldiert werden.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten setzen sich wie folgt zusammen:

	Vorjahr €	31.12.2018 €
Mieten und sonstiges	80.696,70	264.204,87
Beamtengehälter	871.761,17	874.591,42
SoJuHKR	2.478.094,98	1.619.303,48

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden stichprobenweise überprüft. Es ergaben sich keine Feststellungen.

A 2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	24.897.225,57 €	5.134.550,89 €	2.868.237,42 €	3.115.279,09 €	24.048.259,95 €

Die Sonderposten setzen sich folgendermaßen zusammen:

	Vorjahr €	31.12.2018 €
Zuschüsse an die ALB FILS KLINIKEN GmbH L z.B. Investitionszuschüsse, Beteiligung Gesundheitszentrum GmbH	20.432.636,27	19.695.577,26
Zuwendungen für sonstige Gebäude L z.B. Alten- und Pflegeheime, Jugendverkehrsschule, ...	3.193.512,19	2.813.815,76
Zuschüsse Infrastruktur L z.B. Zuschüsse zu Kanalsanierungen bei Ortsdurchfahrten, ÖPNV (ZOB Süßen, Geislingen), Radverkehrskonzeption, ...	732.540,55	734.770,42
Zuwendungen für Einrichtungen und Ausstattungen L z.B. Feuerwehr (Rüstwagen), EWS-Arena Medientechnik, ÖPNV (Erstausrüstung Vollverbund Filmland)	475.320,26	749.558,05
Sonstige Zuschüsse	63.216,20	54.538,46

Zuschüsse an die Kreiskliniken

Die im Jahr 2018 der ALB FILS KLINIKEN GmbH vom Landkreis zur Verfügung gestellten Investitionszuschüsse sind in voller Höhe in der Bilanz des Landkreises als Sonderposten auszuweisen und entsprechend der Nutzung der geförderten Anlagegüter bei den ALB FILS KLINIKEN aufzulösen (§ 40 Abs. 4 GemHVO).

Die ALB FILS KLINIKEN GmbH hat für 2018 nachgewiesen, dass aus den vom Landkreis gewährten Investitionszuschüssen Ausgaben in Höhe von 3.650.758,18 € erfolgt sind. Für die einzelnen Anlagegüter wurden die jeweiligen Nutzungsdauern angegeben. Bei den Sonderposten des Landkreises sind Zugänge in dieser Höhe gebucht worden. Da für 2018 lediglich Zuschüsse in Höhe von insgesamt 2.644.495,87 € gewährt worden sind (eine Rate in Höhe von 388.668,96 € ist in 2019 ausgezahlt worden), wurden noch nicht zweckentsprechend verwendeten Zuschüsse aus Vorjahren (ZIB) in Höhe von 1.006.262,31 € nunmehr verwendet und dementsprechend umgebucht. Die Vorgaben über die Nutzungsdauer wurden für die Buchhaltung des Landkreises übernommen. Insofern haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Zwischen den im Jahresabschluss 2018 des Landkreises ausgewiesenen Zuschüssen an die ABL S FILS KLINIKEN GmbH und den entsprechenden ausgewiesenen Kapitalrücklagen der ALB FILS KLINIKEN ergibt sich eine Differenz von rund 965.000 €. Nach der Systematik der kommunalen Doppik müssen die Sonderposten beim Zuwendungsgeber mit den Beständen auf den entsprechenden Konten beim Zuwendungsempfänger übereinstimmen. Dies gilt

auch für Zuschüsse, die noch nicht zweckentsprechend verwendet worden sind. Die Ursache für die Differenz ist noch aufzuklären.

Zuschüsse für Infrastrukturmaßnahmen

Um die Information der Fahrgäste des ÖPNV zu verbessern wurden für zentrale Bahn- und Busbahnhöfe Echtzeitanzeigen beschafft. Die Rechnungen für die DFI-Anzeigetafeln, für Installation und Softwarelizenzen wurden vom Landkreis bezahlt. Es wurde zunächst davon ausgegangen, dass die Echtzeitanzeigen (Tranche 1 und 2) in das Eigentum der jeweiligen Städte übergehen, Aufwendungen in Höhe von 217.032 € und 19.922 € sind als Zuschüsse angesehen und dementsprechend als Sonderposten gebucht worden.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass der Landkreis Eigentümer der Anzeigetafeln (Tranche 1 und 2) ist. Der in der Bilanz 2018 ausgewiesene Sonderposten war um 236.954 € zu hoch. Eine Umbuchung der Sonderposten zum Anlagevermögen ist bereits erfolgt.

Bei der Prüfung einzelner Rechnungsbelege ergaben sich Feststellungen hinsichtlich der Nutzungsdauern sowie in einem Fall einer Doppelaktivierung.

Passivseite

Passivseite	Vorjahr €	31.12.2018 €
1. Kapitalposition		
1.1 Basiskapital	79.365.624,68	79.410.082,41
1.2 Rücklagen		
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	69.085.106,11	79.803.639,81
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	1.146.503,99	61.825,93
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
Summe Rücklagen	70.231.610,10	79.865.465,74
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses		
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich	0,00	0,00
Summe Fehlbeträge ord. Ergebnisses	0,00	0,00
Summe Kapitalposition	149.597.234,78	159.275.548,15
2 Sonderposten		
2.1 für Investitionszuweisungen	17.022.774,94	16.432.635,05
2.2 für Investitionsbeiträge	0,00	0,00
2.3 für Sonstiges	1.510.304,25	1.451.449,70
Summe Sonderposten	18.533.079,16	17.884.084,75
3 Rückstellungen		
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	554.668,00	457.088,96
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	1.726.578,03	1.453.637,77
3.3 Stilllegungs- u. Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0,00	0,00
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00	0,00
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	4.123.129,22	0,00
3.7 Sonstige Rückstellungen	660.000,00	10.451.741,02
Summe Rückstellungen	7.064.375,25	12.362.467,75

4.	Verbindlichkeiten		
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	19.077.762,98	25.829.214,57
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.156.541,87	4.681.026,46
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	977.619,99	1.045.523,80
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	5.921.014,03	1.908.994,12
	Summe Verbindlichkeiten	31.132.938,87	33.464.758,95
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.820.271,11	1.852.254,66
	SUMME PASSIVSEITE	213.147.899,17	224.839.114,26

P 1 Eigenkapital

P.1.1 Basiskapital

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	79.365.624,68 €	49.487,36 €	5.029,66 €	-	79.410.082,41 €

Das Basiskapital ist die sich in der Vermögensrechnung (Bilanz) ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Das Basiskapital wird in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben (z.B. Abdeckung von Fehlbeträgen, vgl. § 25 GemHVO oder Berichtigung der Eröffnungsbilanz, vgl. § 63 GemHVO).

Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich das Basiskapital um einen Betrag in Höhe von 44.457,73 €. Die Veränderungen resultieren noch aus durchzuführenden Korrekturen der Eröffnungsbilanz v.a. im Bereich Infrastrukturvermögen und Grundstücksgleiche Rechte.

P 1.2 Rücklagen

P. 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	69.085.106,11 €	10.718.533,70 €	-	-	79.803.639,81 €

Rücklagen sind in der kommunalen Doppik Teil der Kapitalposition der Bilanz. Sie entsprechen nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik.

Der Jahresüberschuss 2018 wurde bei den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingebucht.

Im Rahmen der Evaluierung des Gemeindehaushaltsrechts wurde mit der Änderung der GemHVO (in Kraft zum 21.05.2016) in § 23 GemHVO die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses Beträge aus der Ergebnisrücklage in das Basiskapital umzubuchen. Eine Umbuchung kann u.a. erfolgen, wenn die Überschüsse der Ergebnisrechnung nicht mehr durch vorhandene Liquidität hinterlegt sind.

Der Landkreis Göppingen hat seit Einführung der kommunalen Doppik zum 01.01.2013 die erwirtschafteten Überschüsse in Höhe von rd. 79,8 Mio. € (Stand 31.12.2018) der Ergebnis-

rücklage zugeführt. Diese Mittel wurden bereits in Teilen zur Schuldenreduzierung bzw. zur Eigenfinanzierung von Investitionen eingesetzt. Somit ist dieser Anteil der Ergebnismrücklage nicht mehr in Form von liquiden Mitteln vorhanden. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12.07.2019 einer Umbuchung aus der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses in das Basiskapital in Höhe von 17.047.776,99 € im Jahresabschluss 2019 zugestimmt.

P 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	1.146.503,99 €	-	1.084.678,06 €	-	61.825,93 €

Die Gesamtergebnisrechnung weist 2018 ein Sonderergebnis von -1.084.678,06 € aus. Das Ergebnis konnte mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses ausgeglichen werden. Der Bestand der Rücklagen aus Überschüssen den Sonderergebnisses reduziert sich somit zum 31.12.2018 auf 61.825,93 €

P 2 Sonderposten

P 2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	17.022.774,91 €	412.083,13 €	94.000,00 €	908.222,99 €	16.432.635,05 €

Nach § 40 Abs. 4 GemHVO sind empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge als Sonderposten in der Vermögensrechnung auszuweisen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufzulösen.

Bei den Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, die der Landkreis für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.

Folgende Sonderposten wurden bilanziert:

	Vorjahr €	31.12.2018 €
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10.822.893,47	10.087.642,80
Infrastrukturvermögen	5.736.148,83	5.907.205,35
Einrichtung, Ausstattung	73.874,45	68.235,04
Technische Anlagen	52.249,83	34.893,53
Fahrzeuge, sonstige Bereiche	58.508,33	55.558,33
Erhaltene Zuschüsse im Bau	279.100,00	279.100,00

Auch im Jahr 2018 sind noch vereinzelt Korrekturen der Eröffnungsbilanz sowie Korrekturen aus den Jahresabschlussprüfungen 2013 – 2015 enthalten.

Es war darauf hinzuweisen, dass die Verbuchung von Sonderposten künftig entsprechend der verbindlichen Vorgaben des VwV Produkt- und Kontenrahmen zu erfolgen hat.

Bei den erhaltenen Zuschüsse im Bau handelt es sich um einen Landeszuschuss für die GreenFactory der Gewerblichen Schule. Mit dem Schuljahr 2016/2017 ist diese bereits in Betrieb gegangen. Die Zuschüsse hat der Landkreis ebenfalls im Jahr 2016 erhalten. Die

dazugehörigen Vermögensgegenstände wurden im Jahr 2016 aktiviert. Die Auflösung der Zuschüsse erfolgte jedoch erst auf Veranlassung der Prüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2019.

P 2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	0,00 €	-	-	-	0,00 €

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. Kommunalabgabengesetz (KAG).

Der Landkreis erhebt keine Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des KAG.

P 2.3 Sonstige Sonderposten

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	1.510.304,25 €	10.796,00 €	1.877,13 €	67.773,42 €	1.451.449,70 €

Diese Bilanzposition umfasst den Gegenwert von Geldspenden, die zur Anschaffung von Vermögensgegenständen des Sachvermögens zu verwenden sind, sowie Sachspenden, die aus Vermögensgegenständen des Sachvermögens bestehen. Ebenfalls hier zu verzeichnen sind die Restwerte der von Bund und Land in die Straßenbaulast des Landkreises übertragenen Straßen.

Der Betrag setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

	Vorjahr €	31.12.2018 €
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	326.704,77	269.171,56
Infrastrukturvermögen	1.157.828,12	1.153.926,84
Einrichtung/ Ausstattung	0,00	8.414,29
Fahrzeuge	25.771,36	19.935,01

Bei den im Jahr 2018 vorgenommenen Zugängen handelt es sich hauptsächlich um eine Korrektur aus den Prüfungen der Jahresabschlüsse 2013/2014.

Eine weitere Prüfung dieser Bilanzposition wurde nicht vorgenommen.

P 3 Rückstellungen

P 3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	554.668,00 €	175.254,17 €	272.833,21 €	-	457.088,96 €

Die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen sind nicht vom Landkreis selbst, sondern vom Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) für seine Mitglieder zu bilden. Dieser Rückstellungsbetrag ist im Anhang zur Bilanz anzugeben.

Nach § 41 Abs. 1 GemHVO sind Rückstellungen u.a. für die Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen zu bilden. Sie sind in zeitanteilig gleichen Raten zu bilden.

Auch für das sogenannte Sabbatjahr sind Rückstellungen zu bilden.

Die Prüfung wurde stichprobenweise durchgeführt. Hierbei ergaben sich keine Feststellungen.

P 3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	1.726.578,03 €	272.940,26 €	0,00 €	-	1.453.637,77 €

Im Rahmen des Jahresabschlusses sind die Forderungen des Landkreises gegenüber den Unterhaltspflichtigen einzeln und pauschal Wert zu berichtigen. Von der verbleibenden Höhe des Forderungsbestandes sind 2/3 (Bundes- und Landesanteil) der Rückstellung zuzuführen (vgl. § 1 Gesetz zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes).

Die Prüfung wurde stichprobenweise durchgeführt. Hierbei ergaben sich keine Feststellungen.

P 3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	0,00 €	-	-	-	0,00 €

Für ungewisse Verbindlichkeiten aus der Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien sind verpflichtend Rückstellungen zu bilden.

Der Bereich Abfallwirtschaft ist beim Landkreis Göppingen in einen Eigenbetrieb ausgegliedert. Die zu bildenden Rückstellungen sind daher direkt beim Eigenbetrieb bilanziert.

P 3.4 Gebührenüberschussrückstellungen

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	0,00 €	-	-	-	0,00 €

Wie bereits bei den Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien aufgeführt, ist der Bereich Abfallwirtschaft beim Landkreis Göppingen in einen Eigenbetrieb ausgegliedert. Die zu bildenden Rückstellungen sind daher direkt beim Eigenbetrieb bilanziert.

P 3.5 Altlastensanierungsrückstellungen

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	0,00 €	-	-	-	0,00 €

Wie in den Vorjahren wurde auch im Jahresabschluss 2018 keine Rückstellung gebildet.

P 3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	4.123.129,22 €	0,00 €	4.123.129,22 €	-	0,00 €

Übernommene Bürgschaften/Gewährleistungen sind als Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz auszuweisen (§ 42 GemHVO). Für die Form der Darstellung unterhalb der Bilanz gilt der allgemeine Bilanzierungsgrundsatz der Klarheit (§ 95 Abs. 1 GemO). Daher sind die Angaben klar und übersichtlich vorzunehmen. Die Vorbelastungen sind korrekt zu bezeichnen und müssen den Sachverhalt eindeutig, klar und verständlich wiedergeben. Die Belastungen sind in voller Höhe und unsaldiert anzugeben.

Siehe hierzu Ausführungen bei den „Sonstigen Rückstellungen“.

P 3.7 Sonstige Rückstellungen

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	660.000,00 €	9.791.741,02 €	-	-	10.451.741,02 €

Nach § 41 Abs. 2 GemHVO können weitere Rückstellungen – im Sinne der o.g. Begriffsbestimmung – gebildet werden (Wahlrückstellungen). Für die Bildung von Wahlrückstellungen gelten immer § 91 Abs. 4 GemO und § 41 Abs.1 GemHVO, nach denen Wahlrückstellungen nur für ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen gebildet werden dürfen.

Die Rückstellungen setzen sich folgendermaßen zusammen:

	Vorjahr €	31.12.2018 €
Defizitausgleich der ALB FILS KLINIKEN GmbH	0,00	8.502.000,00
Wölkhalle Wasserschaden	660.000,00	660.000,00
Kostenerstattung aus dem FlüAG	0,00	999.741,02
Abbaukonzept GUs	0,00	290.000,00

Im Rahmen der Prüfung dieser Bilanzposition ergaben sich folgende Feststellungen:

Defizitausgleich ALB FILS KLINIKEN GmbH

Entgegen der Meinung des Fachamts vertritt das Kreisprüfungsamt folgende Rechtsauffassung:

Der Beschluss über die Abgabe der Patronatserklärung (und zur Betriebsmittelausstattung) ist einstimmig in der Sitzung des KT am 23.03.2007 gefasst worden. Basis für den Beschluss war die Beratungsunterlage KHA 2007/3. In dieser Beratungsunterlage wird ausgeführt, dass sich der Landkreis in der Patronatserklärung zur Ausstattung der Kliniken mit ausreichenden finanziellen Mitteln und zur Finanzierung der durch Gesellschafterbeschluss genehmigten Investitionsbeiträge verpflichtet. Weiterhin wird ausgeführt, dass gegebenenfalls entstehende Betriebsverluste durch den Gesellschafter ausgeglichen werden. Mit dieser Sitzungsvorlage wird die sich aus der Patronatserklärung ergebende allgemeine Verpflichtung des Landkreises (Ausgleich der finanziellen Verpflichtungen aus laufenden Geschäften und Verträgen) dahingehend konkretisiert, dass dazu auch der Ausgleich von Defiziten gehört.

Daher besteht ein Rechtsanspruch der ALB FILS KLINIKEN GmbH auf Deckung des Defizits und somit die Grundlage für den Ausweis einer Pflichtrückstellung.

Daher sind die Rückstellungen für den Defizitausgleich der ALB FILS KLINIKEN GmbH bei den Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen zu passivieren.

Wölkhalle Wasserschaden

Bereits im Jahr 2014 wurden erstmalig für unterlassene Instandhaltungen Rückstellungen gebildet. Die Bildung einer Instandhaltungsrückstellung ist nur dann zulässig, wenn die Maßnahme innerhalb der dem Jahr der Bildung nachfolgenden zwei Haushaltsjahre nachgeholt wird. Dies erfolgte nicht. Die Mittel wurden im Jahr 2017 für die Behebung des Wasserschadens in der Wölkhalle umgewidmet.

Obwohl die Reparaturarbeiten bereits im Jahr 2017 begonnen wurden, wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 eine entsprechende Rückstellung i.H.v. 660.000 € gebildet. Zusätzlich erfolgte noch ein Ermächtigungsübertrag nach 2018 von ca. 223.000 €.

Auch im Haushaltsjahr 2018 erfolgte keine Auflösung der Rückstellung.

Kostenerstattungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz

Der Landkreis erhält nach § 15 FlüAG im Rahmen der vorläufigen Unterbringung vom Land eine Pauschale für aufgenommene und untergebrachte Personen. Seit dem Jahr 2015 werden die bei den Landkreisen angefallenen Kosten mit dem Land spitz abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt jedoch sehr zeitverzögert.

Durch die Prüfung des Kreisprüfungsamtes und der daraus gewonnenen Erkenntnisse im Laufe des Jahres 2018 geht die Landkreisverwaltung davon aus, dass für die Jahre 2016 und 2017 an das Land noch weitere Rückzahlungen zu leisten sind. Es wurden daher Rückstellungen in Höhe von 662.031,50 € (2016) und 337.709,52 € (2017) gebildet.

Abbaukonzept GU's

Der Landkreis Göppingen hatte aufgrund der deutlich zurückgegangenen Flüchtlingszahlen ein Abbaukonzept für die Gemeinschaftsunterkünfte zu erarbeiten. Im Rahmen der Abbaukonzeption werden zuerst angemietete Flüchtlingsunterkünfte aufgelöst. Diese müssen größtenteils hergerichtet werden.

Für die in 2018 geschlossenen Gemeinschaftsunterkünfte geht das Fachamt von anfallenden Aufwendungen i.H.v. 290.000 € aus.

Bei der Prüfung des Rückstellungsbetrags wurde festgestellt, dass Aufwendungen für GU's berücksichtigt wurden, deren Mietende im Jahr 2019 (bis einschließlich 30.06.2019) liegt. Diese Vorgehensweise ist nicht korrekt. Künftig sind nur noch Rückstellungen für Schließungen des jeweiligen Haushaltsjahres zu bilden

Grundsätzlich ist zu dieser Rückstellung noch Folgendes anzumerken:

Bei der gebildeten Rückstellung handelt es sich um eine freiwillige Rückstellung. Rückstellungen dienen der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen. Aufwandsrückstellungen werden ausschließlich für Verpflichtungen der bilanzierenden Einheit gegen sich selbst („Innenver-

pflichtungen“) gebildet, z.B. für im Berichtsjahr unterlassene Instandhaltung, die nachgeholt werden soll.

Die Bildung einer Rückstellung für (unterlassene) Instandhaltung kommt grundsätzlich dann in Betracht, wenn im betreffenden Haushaltsjahr notwendige Instandsetzungs-, Wartungs- oder Inspektionsarbeiten nicht durchgeführt wurden. Die Instandhaltung muss objektiv betrachtet unterlassen worden sein, d.h. entweder gab es einen Planansatz für die Durchführung oder die Maßnahme war zumindest auf einer Planungsliste des betreffenden Haushaltsjahres, weil sie „bautechnisch“ notwendig ist.

Die Gründe für die Nichtdurchführung können hierbei vielseitig sein (z.B. Finanz-, Witterungs- oder Terminprobleme), dürfen jedoch die grundsätzliche Notwendigkeit der Maßnahme nicht in Frage stellen.

Für künftige anfallende Aufwendungen dürfen keine Rückstellungen gebildet werden.

Diese Voraussetzungen können bei der gebildeten Rückstellung Abbaukonzept GU's nicht bejaht werden. Die Voraussetzungen für die Bildung dieser Rückstellung waren daher nicht gegeben.

P 4 Verbindlichkeiten

P 4.1 Anleihen

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	0,00 €	-	-	-	0,00 €

Anleihen stellen eine Finanzierungsform dar, bei der das benötigte Kapital von einer unbestimmten Anzahl von Geldgebern durch den Kauf von verzinslichen Wertpapieren aufgebracht wird, die vom Kreis emittiert und an der Börse gehandelt werden.

Wie in den Vorjahren wurden auch im Jahr 2018 keine Anleihen aktiviert.

P 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	19.077.762,98 €	9.500.000,00 €	2.748.548,41 €	-	25.829.214,57 €

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen.

Als Kreditmarktschulden werden alle Schulden bezeichnet, die die kommunalen Haushalte zum Zweck der Haushaltsfinanzierung mittels Schuldscheindarlehen bei Kreditinstituten oder sonstigen inländischen und ausländischen Stellen aufgenommen haben.

Verbindlichkeiten sind somit die am Abschlussstichtag der Höhe und Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen.

Die Kredite sind gemäß der Höhe des Rückzahlungsbetrages zu passivieren. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

	2017 €	2018 €
Kredite für Investitionen (Stand 01.01.)	22.938.380,90	19.077.762,98
L Zugänge	-	9.500.000,00
L Abgänge	3.860.617,92	2.748.548,41
<i>Summe Kredite für Investitionen</i>	<i>19.077.762,98</i>	<i>25.829.214,57</i>
Kassenkredite (Stand 01.01.)	10.000.000,00	-
L Zugänge	50.000.000,00	65.000.000,00
L Abgänge	60.000.000,00	65.000.000,00
<i>Summe Kassenkredite</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Gesamtsumme (Stand 31.12.)	19.077.762,98	25.829.214,57

Betrachtet man die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (ohne die Kassenkredite, deren Neuaufnahmen und Tilgung im selben jeweiligen Jahr erfolgte) ergibt sich folgende Aufstellung:

	2017 €	2018 €
Stand 01.01.	32.938.380,90	19.077.762,98
Neuaufnahmen	-	9.500.000,00
Tilgungen	2.650.517,92	2.748.548,41
Sondertilgungen	1.210.100,00	-
Auflösung Kassenkredite	10.000.000,00	-
Stand 31.12.	19.077.762,98	25.829.214,57

Die Aufnahme von Krediten wurde vom Gesetzgeber restriktiv festgelegt. Kreditaufnahme sind nur unter den Voraussetzungen der §§ 78 Abs. 3 und 87 Abs. 1 und 2 GemO als nachrangige Finanzierungsmittel zugelassen. Demnach sind Kreditaufnahmen nur für Investitionen und nur dann zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Eine Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Auszahlungen des Finanzhaushalts für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Umschuldungen kommt somit nur in Frage, wenn alle anderen Deckungsmöglichkeiten des Finanzhaushalts ausgeschöpft sind. Die Zulässigkeit der Kreditaufnahme berechnet sich folgendermaßen:

Berechnung der Kreditobergrenze	€	€
Summe der Investitionen		11.591.923,32
+ Investitionsförderungsmaßnahmen		3.288.672,99
+ Umschuldungen		-
Zwischensumme 1		14.880.596,31
zweckgebundene Einzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (staatliche Zuweisungen, Beiträge) sowie Tilgungshilfen		373.009,40
+ eigene erübrigte Finanzierungsmittel aus laufender Verwaltungstätigkeit		12.693.711,86
• Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.708.660,25	
• abzüglich ordentliche Tilgung	2.716.855,89	
• abzüglich Erhöhung der kurz-/ mittelfristigen Rückstellungen	5.298.092,50	
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen		22.895,00
+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit		-43.916,40

+	nicht gebundene sonstige Finanzierungsmittelüberschüsse aus Vorjahren oder Finanzierungsreserven (§ 61 Nr. 15 GemHVO*) <ul style="list-style-type: none"> • Zahlungsmittelstand • abzüglich Mindestliquidität 	24.585.355,32 5.006.073,56	19.579.281,76
Zwischensumme 2			32.624.981,62
=	Kreditobergrenze (Zwischensumme 1 - 2)	0	-17.744.385,31

* GemHVO vom 11.12.2009 § 61 Nr. 15: Finanzierungsreserven – ab 2016 ersetzt durch § 22 GemHVO Mindestliquidität

Unter Berücksichtigung des ordentlichen Ergebnisses sowie der Entwicklung der Liquidität gemäß Anlage 22 VwV Produkt- und Kontenrahmen (bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel in Höhe von 53.167.629,83 €) war die im Jahr 2018 getätigte Kreditaufnahme in Höhe von 9,5 Mio. € nicht erforderlich und somit nicht zulässig. Der Kredit wurde mit einem Zinssatz von 1,52 % aufgenommen. Im ersten Jahr fallen Zinsaufwendungen in Höhe von 142.532,74 € an.

P 4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	0,00 €	-	-	-	0,00 €

Bei Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen, handelt es sich um Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Hierunter fallen u.a. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Verpflichtungen aus (Finanzierungs-)Leasing.

Der Landkreis hat keine derartigen Verbindlichkeiten.

P 4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	5.156.541,87 €	450.181.416,78 €	450.656.932,19 €	-	4.681.026,46 €

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen fallen an, wenn der Vertragspartner seinerseits bereits geleistet hat, die Gegenleistung der Kommune jedoch noch aussteht. Hier sind insbesondere Verbindlichkeiten aus Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie Miet-, Pacht- und Leasingverträgen auszuweisen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Vorjahr €	31.12.2018 €
Ausgaben allgemein	4.182.279,98	3.717.352,55
Ausgaben – Scheck	1.440,08	3.326,51
Ausgaben – Abbucher	466.841,83	-1.520.191,76
Ausgaben – Personal Schnittstelle	374.382,50	388.162,67
Dummykonto Umgliederung debitorische Kreditoren	112.136,18	2.089.652,98
Dummykonto Jahreswechsel	19.113,80	0,00

Aufgrund des Saldierungsverbotes sind am Jahresabschluss negative Verbindlichkeiten als Forderungen auszuweisen (umzugliedern).

Bei der Prüfung der Umgliederungsbeträge wurde festgestellt, dass es sich hierbei nicht um Forderungen sondern um Rechnungsabgrenzungsposten handelt. Die Umgliederung erfolgte

ferner nicht vollständig. Somit werden die Bilanzpositionen Verbindlichkeiten, Forderungen und die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten nicht richtig ausgewiesen.

P 4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	977.619,99 €	133.172.743,61	133.104.839,80	-	1.045.523,80 €

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 40 GemHVO). Ein Beispiel für Transferleistungen sind Leistungen im sozialen Bereich. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erfolgte keine Prüfung dieser Bilanzposition.

P 4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	5.921.014,03 €			-	1.908.994,12 €

Bei dieser Position handelt es sich um einen Sammel- und Auffangposten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich im Wesentlichen aus folgenden Positionen zusammen:

	Vorjahr €	31.12.2018 €
Ungeklärte Zahlungseingänge	143.006,00	59.579,58
Mietkaution	-55.687,50	-55.687,50
Mündelgelder (minderjährige)	3.375.649,88	2.265.604,09
Mündelgelder (volljährige)	55.287,49	57.895,79
Ersatzvornahme Asbest	240.889,68	-240.889,68
Wertberichtigungen (Ausweis kred. Debitoren)	2.279.522,27	-606.352,63
Dummykonto BPV-Forderungen Beistand, Pfleg- und Vormundschaften	0,00	-2.119.382,48
Dummykonto Umgliederung debitorische Kreditoren	313.311,95	334.085,46

Bei der Prüfung wurden verschiedene Sachverhalte stichprobenweise näher betrachtet. Von entsprechenden Ausführungen wurde abgesehen, da dieser Bereich vom Fachamt im Jahr 2019 umfassend aufgearbeitet wurde.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich folgende Feststellungen:

Ungeklärte Zahlungseingänge

In den Fällen, in denen die Zuordnung zu den entsprechenden Sollstellungen bis zum Jahreswechsel nicht mehr möglich war, werden diese als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Ungeklärte Zahlungseingänge sind künftig zeitnah aufzuklären und spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu bereinigen.

Beistandschaften

Im Rahmen einer Beistandschaft wird das Jugendamt mit der Geltendmachung von Unterhaltsforderungen beauftragt. Diese Unterhaltsleistungen stehen wirtschaftlich nicht der Kommune zu, da diese bei Zahlungseingang unmittelbar an den Berechtigten weiterzuleiten sind. Deshalb sind diese nicht in der Bilanz auszuweisen.

Sofern unterjährig hilfsweise eine Bilanzierung dieser Forderungen bei der Kommune erfolgt, sind in gleicher Höhe Verbindlichkeiten zu passivieren.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind die in der Buchführung ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten aus Beistandschaften zu saldieren (siehe hierzu GPA-Geschäftsbericht 2015 Nr. 4.3 und Buchführungsleitfaden), so dass lediglich die noch nicht an die Berechtigten weitergeleiteten Einzahlungen als Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.

Im Haushaltsjahr 2018 wurde diese Saldierung erstmals vorgenommen. Aufgrund der bereits bei den Forderungen ausgeführten Problematik der komplexen Struktur der technischen Daten im Finanzwesen, kann zu der Höhe der ausgewiesenen Verbindlichkeiten keine abschließende Aussage getroffen werden.

P 5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2018	6.820.271,11 €	1.852.254,66	6.820.271,11	-	1.852.254,66 €

Hierunter fallen Einnahmen (z.B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, die aber wirtschaftlich ganz oder zum Teil künftigen Haushaltsjahren zuzurechnen sind. Des Weiteren werden hier die erhaltenen Spenden sowie die Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetzes ausgewiesen.

Folgende passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden bilanziert:

	Vorjahr €	31.12.2018 €
Spenden und Zuweisungen	62.412,41	104.028,55
Pauschalen nach dem FlüAG	6.572.556,33	1.546.581,33
SoJuHKR	185.302,37	201.644,78

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erfolgte keine Prüfung dieser Bilanzposition.

7. Anhang

Nach der Vorschrift des § 95 Abs. 2 GemO ist der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern, der mit der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung eine Einheit bildet. Er ist somit Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses. Die inhaltlichen Bestandteile sind in § 53 GemHVO geregelt

Im Rahmen der Prüfung des Anhangs wurde Folgendes festgestellt:

Anhang

Mündelvermögen sind Treuhandvermögen im gemeindewirtschaftsrechtlichen Sinne. Der Landkreis verwaltet sowohl für die minderjährigen als auch für die volljährigen Mündel deren Vermögen.

Das Mündelvermögen ist nach § 97 Abs. 3 GemO im Jahresabschluss gesondert auszuweisen. Bisher erfolgte im Jahresabschluss keine Ausweisung des Mündelvermögens.

Anlagen zum Anhang

Bei der Überprüfung der Anlagen zum Anhang ergaben sich folgende Feststellungen:

- Forderungsübersicht -

In der Forderungsübersicht wurden die bei den jeweiligen Bilanzpositionen ausgewiesenen Stände übernommen.

Hier ist jedoch zu erwähnen, dass die in der Bilanz ausgewiesenen Stände nicht korrekt sind (siehe hierzu die Ausführungen zu den jeweiligen Bilanzpositionen).

8. Rechenschaftsbericht

Nach den Vorschriften des § 95 Abs. 2 GemO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Im Rechenschaftsbericht sind nach § 54 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage des Landkreises unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Zahlen und Abweichungen zu den Haushaltsansätzen zu erläutern und zu bewerten.

Die Pflichtangaben im Rechenschaftsbericht entsprechen insoweit den Vorgaben.

9. Sonstiges

9.1. Abfallwirtschaftsbetrieb

Der Kreistag hat am 20.10.1995 beschlossen, die Abfallwirtschaft des Landkreises Göppingen ab dem 01.01.1996 als Eigenbetrieb im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) unter der Bezeichnung „Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) des Landkreises Göppingen“ zu führen. Er bildet ein wirtschaftlich selbstständiges, aber rechtlich unselbstständiges Unternehmen.

Überschussbeteiligung des Landkreises

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2008 wurden die kumulierten Gebührenüberschüsse der Vorjahre bis einschließlich 2007 in eine Gebührenaussgleichsrücklage überführt.

Die Gebührenaussgleichsrücklage entwickelte sich folgendermaßen:

	Stand 31.12.2017 €	Stand 31.12.2018 €
Gebührenaussgleichsrücklage	3.001.982,69	2.307.608,51

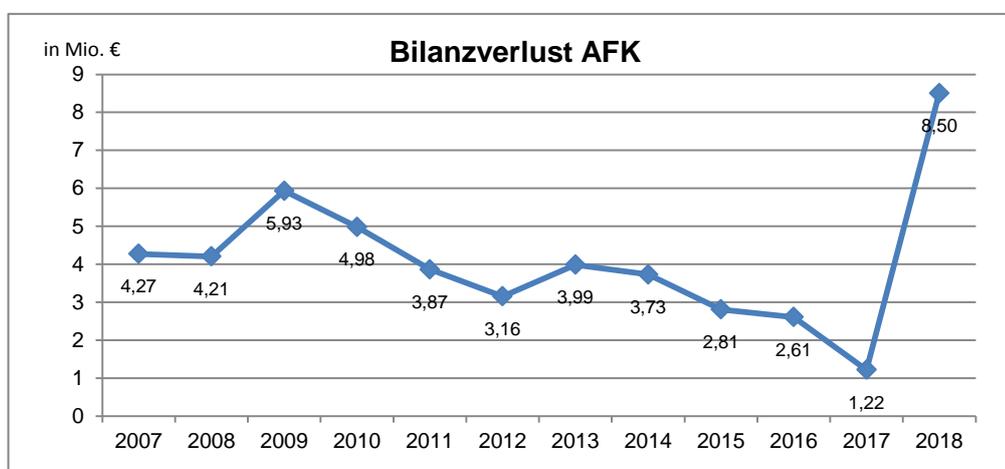
Durch die geänderte Darstellung entspricht der Jahresgewinn 2018 (7.132,63 €) dem freien Überschuss. Der Jahresgewinn 2018 wurde nicht ausgeschüttet.

9.2. ALB FILS KLINIKEN GmbH

Zum 01.01.2007 wurden die Eigenbetriebe Klinik am Eichert Göppingen und Helfenstein Klinik Geislingen in die Kliniken des Landkreises Göppingen gGmbH umgewandelt. Zum 24.09.2012 erfolgte die Umbenennung in ALB FILS KLINIKEN GmbH.

Zuschussbedarf

Die Bilanzverluste der ALB FILS KLINIKEN GmbH haben sich folgendermaßen entwickelt:



	2016 €	2017 €	2018 €
ALB FILS KLINIKEN GmbH	2.608.380,95	1.223.129,22	8.501.884,16

Seit Gründung der Alb Fils Kliniken GmbH trägt der Landkreis alle Ansprüche bisheriger und künftiger Pensionäre aus Pensionen und Beihilfen. Er bedient sich hier des über Umlagen finanzierten KVBW.

Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag übernimmt der Kernhaushalt ferner die Zinsen für die von den Kliniken benötigten Kassenkredite.

Die Aufwendungen für die ALB FILS KLINIKEN GmbH stellen sich im Haushaltsjahr 2018 insgesamt wie folgt dar:

Trägeraufwendungen	2016 in €	2017 in €	2018 in €
Umlage an den KVBW unter Berücksichtigung der teilweisen Erstattung durch die Klinik	302.229,36	325.621,17	323.196,41
Verlustabdeckung	2.608.380,95	1.223.129,22	8.501.884,16
Zinsen für Kassenkredite	56.629,24	22.180,11	10.784,00
Zwischensumme	2.967.239,55	1.570.930,50	8.835.864,57
Rechts- und Beratungskosten	16.243,50	11.870,25	8.925,00
Konkursausfallversicherung	84.594,71	64.783,64	45.407,64
Gesamtaufwendungen	3.068.077,76	1.647.584,39	8.890.197,21

Für den Landkreis ergeben sich somit für die ALB FILS KLINIKEN GmbH Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 8,9 Mio. €.

Investitionszuschüsse

Die ALB FILS KLINIKEN GmbH erhielt auch im Jahr 2018 Zuschüsse vom Landkreis als Krankenhausträger für Investitionen, die nicht oder nur teilweise vom Land gefördert werden. Die Investitionszuschüsse beliefen sich im Jahr 2018 auf 2.783.623€.

V. Prüfung verschiedener Einzelbereiche

Für das Jahr 2018 wurden verschiedene Prüfungen auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 GemPrO durchgeführt. Für die verschiedenen Schwerpunktprüfungen wurden bereits nach Abschluss der Prüfung Teilberichte gefertigt und an die zuständigen Stellen übersandt.

Im Folgenden werden einzelne geprüfte Bereiche lediglich in einer kurzen Zusammenfassung aufgeführt.

1. Prüfung der Kreiskasse

In 2018 wurde eine Prüfung der Kreiskasse durchgeführt.

Die Prüfungen umfassten gem. § 8 GemPrO die Kassenbestandsaufnahme bei der Kreiskasse. Dabei wurden u.a. die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Aufgaben, Organisation, Geschäftsgang und Kassensicherheit näher betrachtet.

Des Weiteren wurden bei einzelnen Zahlstellen gem. § 7 Abs. 1 GemPrO eine Kassenbestandsaufnahmen durchgeführt.

Über die Ergebnisse der Prüfungen wurde ein Bericht gefertigt. Die Kassenprüfung 2018 gab nur zu wenigen Beanstandungen Anlass.

2. Allgemeine Finanzprüfungen

Das Jahr 2018 war teilweise immer noch geprägt von der Umstellung auf die kommunale Doppik. Dieser Prozess erfordert bis heute enorme Personalkapazität auch im Bereich der Prüfung. Eine Erhöhung der personellen Ressourcen im Kreisprüfungsamt erfolgte nicht. Die Prüfungen anderer Bereiche mussten daher zurückgestellt werden.

Eine Visaprüfung, d.h. die vorausgehende Prüfung von Rechnungsbelegen vor dem Zahlungsvollzug, erfolgt ausschließlich bei den Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige.

Mit der Einführung der neuen Ratsinformationssoftware „SESSION“ wurde auch das Verfahren zur Berechnung der Entschädigungsleistungen umgestellt.

3. Prüfung der Sozial- und Jugendhilfeausgaben

Im Bereich der Sozialprüfung wurden für das Jahr 2018 folgende Prüfungsschwerpunkte gebildet.

3.1. Prüfung von Mietkautionen nach dem SGB II

Im Rahmen einer Schwerpunktprüfung wurde die Rückzahlung von Mietkautionen, die darlehensweise an SGB II-Leistungsberechtigte ausbezahlt wurden, überprüft.

Aus sämtlichen Ausgaben für Wohnungsbeschaffungskosten der Jahre 2005 – 2018 wurden diejenigen Buchungssätze herangezogen, bei denen keine Einnahmen erkennbar waren, bzw. bei denen die Einnahmen bei der falschen Buchungsstelle/Finanzposition gebucht waren. Auf diese Weise wurden 459 Buchungssätze herausgefiltert, deren Überprüfung zu folgenden Ergebnis führte:

Kein Fehler / Fehlerart	Anzahl der Fälle	Bemerkungen
Richtige Buchungssätze	222	Z.B. Umzugskosten, unvollständige Zuordnungsmerkmale bei der Einnahmen
Falsche Sollstellungen	123	Falsche Buchungsstelle/ Finanzposition hinterlegt
Fehlende Sollstellungen	62	Sollstellung fehlt
Sonstige Feststellungen	52	z.B. andere Buchungsstelle/ Finanzposition hätte belastet werden müssen

Eine Beschränkung der Prüfung auf einzelne Jahre fand anfangs nicht statt, da zu Beginn der Prüfung eine **nachträgliche Umbuchung** jederzeit noch möglich war. Erst im Anschluss an ein Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 31.05.2016 wurde die Verjährungsfrist von der Bundesagentur für Arbeit (BA) bei Ansprüchen zwischen den Trägern auf vier Jahre festgesetzt. Dies hatte für die Prüfung zur Folge, dass viele der falsch vereinnahmten Beträge der Mietkautionen mittlerweile verjährt waren und deshalb nicht mehr umgebucht werden konnten.

In Fällen, bei denen die **Sollstellung vergessen** wurde und deshalb noch keine Einnahmen geflossen sind, ist eine nachträgliche Sollstellung jederzeit noch möglich. Hier beträgt die Verjährung 30 Jahre.

Bei den Buchungssätzen, die noch bereinigt werden konnten, stellen sich die finanziellen Auswirkungen wie folgt dar:

Fehlerart	Anzahl der Fälle	Einnahme Betrag	Bemerkungen
Falsche Sollstellung	16	20.876,00 €	Umbuchung von Kosten der Unterkunft auf Mietkaution (Bundeseerstattung wird dadurch nicht mehr reduziert)
	3	2.445,00 €	Umbuchung von Finanzposition der Bundesagentur für Arbeit auf Mietkaution (ergibt Einnahmen für kommunalen Träger)
Fehlende Sollstellung	62	51.317,50 €	Sollstellung nachgeholt (neue Einnahmen für kommunalen Träger)
Sonstige Feststellungen	1	1.029,60 €	Umbuchung von Mietkaution auf Kosten der Unterkunft (anteilige Bundeseerstattung wird gewährt)

Die Prüfung hat ergeben, dass die Fehlerquote im Laufe der Jahre besser geworden ist. Es wurde empfohlen, im Rahmen eines internen Kontrollsystems sicher zu stellen, dass Sollstellungen künftig vollständig und auf der entsprechenden Finanzposition gebucht werden.

3.2. Spitzabrechnung 2016 – Prüfung der Leistungs- und Krankenausgaben

Die Ausgabenerstattung des Landes gegenüber den Stadt- und Landkreisen erfolgt auf Grundlage des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG). Das Land erstattet danach den Stadt- und Landkreisen für jede aufgenommene und untergebrachte Person eine einmalige Pauschale. Im Rahmen der sogenannten nachlaufenden Spitzabrechnung 2016 wird die Pauschale kreisindividuell anhand der tatsächlichen, für die vorläufige Unterbringung angefallenen und anerkannten Aufwendungen rückwirkend neu festgelegt.

Die vorläufige Unterbringung endet kraft Gesetzes, wenn eine der Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 FlüAG erfüllt ist. Alle hiervon betroffenen Personen, die weiterhin in den Gemeinschaftsunterkünften wohnen (sogenannte Fehlbeleger) sind von der Spitzabrechnung mit dem Land ausgenommen. Die Kosten für diese Personen sind vom kommunalen Träger selbst zu tragen.

Grundlage für die Berechnung der Leistungs- und Krankenausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für die Personen in vorläufiger Unterbringung sind die entsprechenden Produktsachkonten. Die Summe der Aufwendungen aus diesen Produktsachkonten ist jedoch um die Aufwendungen für die „Fehlbeleger“ zu kürzen.

Um diesen Abzugsbetrag korrekt berechnen zu können ist es deshalb erforderlich, alle hiervon betroffenen Personen zu ermitteln.

„Fehlbeleger“ sind die Personen, die schon länger als 24 Monate in den Gemeinschaftsunterkünften wohnen oder die zwischenzeitlich den ausländerrechtlichen Status eines Geduldeten haben und ebenfalls noch in den Gemeinschaftsunterkünften wohnen.

Bei der Überprüfung der Summen der Leistungs- und Krankenausgaben als Teil der Spitzabrechnung 2016 mussten umfangreiche Berichtigungen vorgenommen werden.

Die Zahl der nicht abrechnungsfähigen Fälle (Fehlbeleger) erhöhte sich von 81 auf 173.

Aufgrund der bei den Leistungsausgaben festgestellten Fehler mussten über 80% der nicht abrechnungsfähigen Fälle beanstandet werden.

Nicht abrechnungsfähige Aufwendungen (Rückkehrbeihilfe, Möbel) mussten zusätzlich in Abzug gebracht werden, ebenso wie bislang nicht abgerechnete Benutzungsgebühren.

Durch die nachträglich durchgeführte fallbezogene Ermittlung der Krankenausgaben, mit Ausnahme der Sammelkonten, reduziert sich der bislang gemeldete Betrag erheblich.

Die Prüfungsfeststellungen wirken sich finanziell wie folgt aus.

	Vor der Prüfung €	Nach der Prüfung €
Leistungsausgaben	1.257.161,97	735.421,69
Krankenausgaben	550.159,33	168.113,67
Geld- und Sachleistungen		
- Rückkehrbeihilfen	0,00	80.577,24
- Möbel	0,00	59.105,98
Benutzungsgebühren	0,00	163.404,47
Insgesamt	1.807.321,30	1.206.623,05

3.3. Sonstiges / Verwendungsnachweise

- Prüfung der Quartalsabrechnung mit dem KVJS
- Zuwendungen aus Mitteln der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“
- Zuwendungen aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“

4. Prüfung der Personalausgaben

Die Personalausgaben der Beschäftigten und Beamten des Landkreises wurden begleitend während des Jahres geprüft. Neben der Kontrolle der Festsetzungen der Erfahrungs- und Dienstzeit für neu eingestellte Beamte und der Beschäftigungszeit bei Beschäftigten erfolgte u.a. auch die Überprüfung von Ferienüberhangsberechnungen und Abfindungszahlungen bei Altersteilzeit. Daneben wurden die Neueinstellungen stichprobenartig geprüft. Ebenfalls geprüft wurde die Abrechnung der Personalkosten der integrierten Leitstelle für das Betriebsjahr 2018.

Die Prüfungsfeststellungen führten in Einzelfällen zu Korrekturen vergütungsrelevanter Festsetzungen. Die Feststellungen wurden mit den Sachbearbeitern besprochen oder schriftlich dem Fachamt mitgeteilt. Auf eine zeitnahe Bereinigung wurde während der Prüfung geachtet.

Darüber hinaus wurde das Fachamt in Einzelfällen und Rechtsfragen vom Kreisprüfungsamt beraten.

5. Weitere Aufgaben des Kreisprüfungsamtes

5.1. Wirtschafts- und Innovationsförderungsgesellschaft des Landkreises Göppingen mbH

Das Kreisprüfungsamt wurde durch den Kreistag beauftragt, den Abschluss und die Wirtschaftsführung der Wirtschafts- und Innovationsförderungsgesellschaft mbH zu überprüfen.

Die Prüfung des Abschlusses (GuV, Bilanz, Lagebericht) und der Wirtschaftsführung schließt die Betätigungsprüfung nach § 103 Abs. 3 GemO mit ein.

Die Gesamtprüfung erfolgte nach Abschluss des Geschäftsjahres 2018.

Die Ergebnisse wurden der Gesellschaft über den Aufsichtsratsvorsitzenden mitgeteilt.

5.2. Energieagentur Landkreis Göppingen gGmbH

Das Kreisprüfungsamt wurde ebenfalls vom Kreistag beauftragt, die Abschlüsse und die Wirtschaftsführung der Energieagentur Landkreis Göppingen gGmbH zu überprüfen.

Die Prüfung des Abschlusses (GuV, Bilanz, Lagebericht) und der Wirtschaftsführung schließt die Betätigungsprüfung nach § 103 Abs. 3 GemO mit ein.

Die Gesamtprüfung erfolgte nach Abschluss des Geschäftsjahres 2018.

Die Ergebnisse wurden der Gesellschaft über den Aufsichtsratsvorsitzenden mitgeteilt.

5.3. Integrierte Leitstelle

Zwischen dem DRK, der Stadt Göppingen und dem Landkreis Göppingen wurde eine Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer integrierten Leitstelle für den Rettungs- und Feuerwehrdienst im Landkreis Göppingen abgeschlossen. Das Kreisprüfungsamt wurde zur Prüfung der vom DRK für alle Beteiligten erstellten Abrechnung der Betriebskosten, der Personalkosten und der Investitionen für die integrierte Leitstelle bestellt. Das Ergebnis der Prüfung wurde den Beteiligten mitgeteilt.

5.4. Weitere Aufgaben

Weiter obliegt der örtlichen Prüfung:

- Prüfung der Betätigung des Landkreises bei Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Landkreis beteiligt ist,
- die Übernahme von Prüfungsaufgaben (Innenrevision) für die ALB FILS KLINIKEN GmbH,
- die Prüfung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften innerhalb der Landkreisverwaltung,

5.5. Überörtliche Prüfung

Neben der Erfüllung des in den §§ 110, 111 und 112 Abs. 1 GemO verankerten Prüfungsauftrags im Bereich der örtlichen Prüfung wurde gemäß §§ 113 und 114 GemO dem Kreisprüfungsamt auch die überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der 22 kreisangehörigen Gemeinden unter 4.000 Einwohnern sowie der 6 Verwaltungs- und Zweckverbänden und des Wasserverbands Fils übertragen.

6. Beratung der Verwaltung

Zusätzlich zur Prüfung wird das Kreisprüfungsamt auch beratend tätig. Das Beratungsangebot wird im Haus in Anspruch genommen. Diese Beratungen sollen im Wesentlichen dazu beitragen, Probleme bereits im Vorfeld zu lösen und Fehler zu vermeiden. Die Anfragen betreffen verschiedene laufende Einzelvorgänge. Einen erheblichen Beratungsbedarf verursachen:

- Umsetzung des NKHR beim Landkreis Göppingen
- Verschiedene Beratungen im Bereich der Kreiskasse
- vergaberechtliche Anfragen im Bereich der VOB und VOL in der gesamten Landkreisverwaltung
- Gebührenfestsetzungen in verschiedene Ämtern
- Beihilfe im Krankheits-, Geburts- und Todesfall
- personalrechtliche Anfragen
- verschiedene Anfragen zu rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit Unternehmen des privaten Rechts an denen der Landkreis beteiligt ist
- die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften
- Verschiedenste Beratungen in der gesamten Landkreisverwaltung

VI. Schlussbemerkungen

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte gem. §§ 48 LKrO, 110 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen risikoorientiert und unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes.

Die Prüfung hat die im Bericht beschriebenen Feststellungen ergeben.

Verschiedene Bilanzpositionen waren immer noch geprägt von Korrekturen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Aufarbeitung der Buchungsrückstände in der Anlagenbuchhaltung und der Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren.

Aufgrund der sich verzögernden Prüfung war das Haushaltsjahr 2018 bereits geschlossen, so dass die Prüfungsfeststellungen in diesem Jahr systemtechnisch nicht mehr umgesetzt werden konnten. Die Umsetzung wird in den folgenden Jahresabschlüssen vorgenommen.

Entsprechend den oben gemachten Ausführungen und den damit verbundenen bilanziellen Auswirkungen vermittelt der Jahresabschluss 2018 ein zum Teil eingeschränktes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Göppingen.

Auf Grund der nach § 110 Abs. 1 GemO durchgeführten örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Landkreises Göppingen und den dabei gewonnenen Erkenntnissen und der gemachten Feststellungen, kann abschließend bestätigt werden, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung und Schuldenverwaltung die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften weitgehend eingehalten worden sind,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen weitgehend richtig nachgewiesen worden sind.

Göppingen, den 30.07.2020

Landratsamt Göppingen

- Kreisprüfungsamt -

gez.

Kasper